

Markus Textor

RACIAL PROFILING UND POLIZEI- GEWALT

Erfahrungen, Handlungsfähigkeit
und Widerstand jugendlicher Betroffener

[transcript] Gesellschaft der Unterschiede

Aus:

Markus Textor

Racial Profiling und Polizeigewalt

**Erfahrungen, Handlungsfähigkeit und Widerstand
jugendlicher Betroffener**

November 2023, 348 S., kart.

49,00 € (DE), 978-3-8376-6804-9

E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation

PDF: ISBN 978-3-8394-6804-3

EPUB: ISBN 978-3-7328-6804-9

Jugendliche of Color sind auch in Deutschland von Racial Profiling und Polizeigewalt betroffen. Welche Erfahrungen machen sie mit diesen Praktiken? Wie erlangen sie ihre Handlungsfähigkeit zurück? Und welche Maßnahmen können sie ergreifen, um die Verhältnisse zu verbessern? Markus Textor bietet Antworten auf diese Fragen, indem er Licht auf ein national wie international schwach erforschtes Feld wirft. Durch qualitative Analysen zeigt er empirisch auf, dass Racial Profiling als rassistische Diskriminierungspraxis zu begreifen ist – und stößt so nicht nur theoretische Debatten in den Erziehungs-, Sozial- und Politikwissenschaften an, sondern macht diese auch für die sozialarbeiterische Praxis zugänglich.

Markus Textor ist akademischer Mitarbeiter am Institut für Erziehungswissenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

Weitere Informationen und Bestellung unter:
www.transcript-verlag.de/978-3-8376-6804-9

Inhalt

Dank	7
1 Einleitung und Forschungsinteresse	9
2 Racial Profiling und Polizeigewalt	15
2.1 Die öffentliche Auseinandersetzung mit Racial Profiling in Deutschland	16
2.2 Racial Profiling als spezifische rassistische Praxis	20
2.3 Polizeigewalt	31
2.4 Forschungsstand zu Racial Profiling	43
3 Theoretische Grundlagen I: Rassismus und Othering	55
3.1 Rassismustheorien	56
3.2 Theorien zu Othering	72
4 Theoretische Grundlagen II: Subjektivierung, Handlungsfähigkeit und Widerstand	87
4.1 Subjektivierung bei Butler	91
4.2 Handlungsfähigkeit und Widerstand bei Butler	99
4.3 Handlungsfähigkeit und Widerstand bei Bhabha	105
5 Methodologische Begründung und methodische Vorgehensweise der Studie	117
5.1 Intersektionale Reflexivität: Zur Rolle des vielfach privilegierten Forschenden	118
5.2 Forschungsprozesses und das Verhältnis von Theorie und Empirie	120
5.3 Zugang über Daten aus Gruppendiskussionen	122
5.4 Zugang über Daten aus biografisch-narrativen Interviews	129
5.5 Der Auswertungsprozess und die Darstellung der Daten	146
5.6 Feldzugang und Sample	152
6 Drei zentrale Fallrekonstruktionen	155
6.1 Hussein: Schmerzhaftes Erfahrungen mit der Polizei in einer ungerechten Gesellschaft	156

6.2	Niran: Schutzmaßnahmen und Widerstandspraxen in riskanten Verhältnissen	194
6.3	Manoush: Otheringerfahrungen zwischen Unterwerfung und Handlungsfähigkeit	227
7	Erfahrungen, Handlungsfähigkeit und Widerstand	
	der Jugendlichen im Fallvergleich	253
7.1	Die Erfahrungen der Jugendlichen mit Racial Profiling und Polizeigewalt	254
7.2	Jugendliche erlangen Handlungsfähigkeit und können Widerstand leisten	270
7.3	Kritik an der Polizei und Anregungen, wie sich das Verhältnis zu Jugendlichen verbessern lässt	283
8	Resümee	291
9	Politischer, (sozial)pädagogischer und wissenschaftlicher Ausblick	295
9.1	Politischer Ausblick	295
9.2	(Sozial-)Pädagogischer Ausblick	300
9.3	Wissenschaftlicher Ausblick	302
	Literatur	307
	Anhang	345

Dank

Zuerst möchte ich mich bei meinen Betreuenden Christine Riegel und Claus Melter für die gute Begleitung und Betreuung meines Dissertationsprojekts bedanken. Beide waren mir während des gesamten Prozesses eine große Hilfe und haben mich stets angeregt, weiter zu denken und genauer zu werden. Claus Melter möchte ich zudem dafür danken, dass er mir die Möglichkeit zur Promotion eröffnet und mich mit Christine Riegel bekanntgemacht hat, die dann meine Erstbetreuerin geworden ist.

Einen besonders großen Dank möchte ich den Jugendlichen und jungen Erwachsenen aussprechen, mit denen ich über Racial Profiling und Polizeigewalt sprechen durfte. Ohne die Offenheit der Gesprächspartner*innen gegenüber einer fremden Person, die Gruppendiskussionen und Interviews führt, wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Auch möchte ich in diesem Zuge den Kontaktpersonen in den Einrichtungen danken, die mir den Zugang zu den Jugendlichen ermöglicht haben. In diesem Zusammenhang möchte ich zudem allen Aktivist*innen von der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) danken, mit denen ich über meine Arbeit und auch abseits davon über die Thematik Racial Profiling und Polizeigewalt sprechen konnte.

Eine große wissenschaftliche Qualifizierungsarbeit wird zwar allein geschrieben, allerdings gibt es zahlreiche Personen, die die Arbeit kritisch kommentiert haben und aufgrund dessen beim gesamten Prozess hilfreich waren. Die erste sehr wichtige Konstante war hierbei das Promotionskolloquium bei Christine Riegel in Freiburg, in dem ich mit meinen Mitpromovierenden regelmäßig über meine und ihre Studien diskutieren konnte. Ich möchte allen Teilnehmenden für die kritischen und konstruktiven Gespräche danken. Besonders danken möchte ich Marianthi Anastasiadou, Isabel Dean und Magdalene Schmid, da ich mit ihnen auch über das Kolloquium hinaus über meine Arbeit sprechen konnte. Christine Riegel danke ich in diesem Zusammenhang für die Organisation des Kolloquiums und die Eröffnung eines Raums, in dem kritisch, konstruktiv und wertschätzend zugleich diskutiert werden kann. Die andere Konstante war meine qualitative Interpretationsgruppe in Esslingen am Neckar, in der wir über unsere Interviews sprechen und uns gegenseitig bei der Interpretation unterstützen konnten. Hier möchte ich Tolga Anlaş, Jeanette Pohl und Rita Bliemetsrieder ganz besonders danken.

Neben diesen Konstanten hatte ich das Glück, meine Arbeit mit weiteren Personen diskutieren zu können. Sie haben mir geholfen, meine Arbeit zu strukturieren, meine

Daten anders zu lesen oder theoretische Konzepte besser zu verstehen. Mein besonderer Dank geht an: Svenja Fischbach, Shadi Kooroshy, Phries Künstler, Eden Mengis, Jessi Messinger und Wiebke Scharathow. Darüber hinaus möchte ich mich bei allen Organisierenden und Teilnehmenden diverser Workshops, Tagungen und Konferenzen bedanken, an denen ich teilgenommen habe, um dort über meine Arbeit zu sprechen. Besonders hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang die Herbstwerkstatt Interpretative Forschungsmethoden in den Bildungs- und Sozialwissenschaften, die ich 2019 in Wien besucht habe, sowie den Methodenworkshop zur Qualitativen Bildungs- und Sozialforschung, den ich im selben Jahr in Magdeburg besucht habe. Ebenfalls sehr hilfreich war in diesem Zusammenhang der Schreibworkshop der Friedrich-Ebert-Stiftung, bei dem Stipendiat*innen fünf Tage lang die Gelegenheit bekamen, sich in ihre Arbeit zu vertiefen und sich danach gegenseitig mit anderen auszutauschen. Ich habe diesen Workshop im Sommer 2020 in Bonn besucht und denke sehr gern an diese Zeit zurück. Insgesamt möchte ich der Friedrich-Ebert-Stiftung in höchstem Maße dafür danken, dass sie mich über die Jahre so gut gefördert hat und mir so viele interessante Dinge ermöglicht hat.

Zuletzt möchte ich meiner Familie und meinen Freund*innen danken. Sie haben mich während des gesamten Prozesses unterstützt, haben an mich geglaubt und waren geduldig mit mir. Ohne ihre Hilfe hätte dieses Projekt nicht realisiert werden können. Vielen herzlichen Dank!

1 Einleitung und Forschungsinteresse

Racial Profiling und Polizeigewalt bestimmen den Alltag vieler von Rassismus betroffener Menschen in Deutschland. Obwohl die Thematik mittlerweile auch hierzulande zunehmend auf verschiedenen Ebenen diskutiert wird, wurde Racial Profiling im Vergleich zu anderen Ländern bisher eher marginal besprochen. Dies hängt mit verschiedenen Gründen zusammen, denen ich mich im zweiten Kapitel dieser Arbeit ausführlich widmen werde.

Von Racial Profiling kann gesprochen werden, wenn polizeiliche Maßnahmen wie bspw. Personenkontrollen, Razzien oder andere Untersuchungen aufgrund rassistischer Stereotypisierungen erfolgen.¹ Da Racial Profiling in dieser Arbeit als rassistische Praxis erachtet wird, kann die Erfahrung, die die Betroffenen mit dieser Praxis machen, als »Rassismuserfahrung« (Mecheril 2015; siehe Kapitel 3) bezeichnet werden. Betroffene von Rassismus werden in dieser Arbeit auch als People of Color (PoC) bzw. Jugendliche of Color bezeichnet.²

1 Siehe Kapitel 2. Auch andere marginalisierte Gruppen machen mitunter die Erfahrung, von der Polizei aufgrund bestimmter Stereotypisierungen in bestimmter Art und Weise behandelt zu werden. Exemplarisch zu nennen sind hier Personen, die der Prostitution/Sexarbeit nachgehen, drogensüchtig oder wohnungslos sind (vgl. Wegner, Ellrich 2022, 122). Auch Jugendliche sind generell einem höheren Kriminalisierungsrisiko ausgesetzt, worauf ich später noch eingehen werde. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die eben genannten Erfahrungen mit der Polizei intensiviert werden, sobald die aufgeführten Gruppen auch Rassismuserfahrungen machen.

2 Der Begriff People of Color ist eine politische Selbstbezeichnung, die von Rassismus Betroffene unter anderem gewählt haben, um in bestimmten Kontexten ihre Solidarität mit anderen von Rassismus betroffenen auszudrücken (vgl. Ha 2021, 418–459). Eine andere Selbstbezeichnung für Menschen, die Rassismuserfahrungen machen, ist Schwarze Menschen. Diese Begrifflichkeit ist auch als politische zu verstehen und nicht etwa als Beschreibung einer Hautfarbe. Im Gegensatz zum PoC-Begriff findet der Begriff aber nur Verwendung bei Menschen, die über eine afrikanische Diasporaerfahrung verfügen (vgl. zum Hintergrund und zur Schreibweise Eggers, Kilomba, Piesche, Arndt 2009). *Weiß*e Menschen, ebenfalls eine politische Kategorie, erleben im Unterschied zu Schwarzen Menschen und zu den PoC keinen Rassismus (vgl. Piesche 2009; zur kursiven Schreibweise von *weiß* vgl. Eggers, Kilomba, Piesche, Arndt 2009). Dieser Aspekt ist für diese Arbeit sehr relevant, denn viele *weiße* Menschen haben noch nie die Erfahrung gemacht, ohne irgendeinen für sie plausiblen Grund im Alltag von der Polizei kontrolliert zu werden, vor allem aber wahr-

Rassismus ist als spezifische Diskriminierungspraxis zu verstehen und führt zu gesellschaftlichen Ausgrenzungserfahrungen. Weitere Unterdrückungsverhältnisse, die bspw. mit den sozialen Kategorien Geschlecht, Alter oder Klasse in Verbindung stehen, bestimmen diese Ausgrenzungserfahrungen maßgeblich mit. Sie können sie verstärken, abschwächen, anders strukturieren oder ihnen eine komplett andere Bedeutung geben. Auch bei Racial Profiling spielen neben der dominanten rassistischen Diskriminierung noch andere gesellschaftliche Verhältnisse eine Rolle (vgl. Plümecke, Wilopo 2019; Thompson 2018). In der Diskriminierungsforschung wird dieses Zusammenwirken verschiedener Unterdrückungsverhältnisse als Intersektionalität bezeichnet. Auf diesen Aspekt wird in dieser Arbeit sowohl bei der Skizzierung des Forschungsfeldes als auch im theoretischen Teil näher eingegangen. Racial Profiling ist aber nicht nur als Diskriminierungspraxis zu verstehen, sondern auch als Gewaltpraxis. So wird im Folgenden davon ausgegangen, dass Racial Profiling und Gewalt bzw. Polizeigewalt elementar miteinander zusammenhängen. Dieser Punkt wird sowohl in der öffentlichen Debatte als auch in wissenschaftlichen Diskursen oftmals nicht hinreichend thematisiert – und dies auch, obwohl Betroffene und solidarisch Unterstützende schon seit Jahrzehnten auf diesen Zusammenhang hinweisen (vgl. bspw. KOP 2022).

Jugendliche mit Rassismuserfahrungen können als besonders vulnerable Gruppe in Bezug auf Racial Profiling und Polizeigewalt erachtet werden (vgl. für den US-amerikanischen Kontext exemplarisch Gau, Brunson 2010; Henning 2017; Laurencin, Walker 2020). Dies hat verschiedene Gründe, auf die ich im folgenden Kapitel noch genauer eingehen werde. Ein relevanter Aspekt ist allerdings, dass sich in der Überschneidung von rassistischer Diskriminierung und Altersdiskriminierung (Jugendalter) in Verbindung mit Kriminalitäts- und Sicherheitsvorstellungen eine diskursive Figur entwickelt hat, die in der US-amerikanischen Forschung als »The Black Juvenile Super-predator« (Henning 2017, 58) bezeichnet wird. Diese despektierliche Bezeichnung, die von einem Politikprofessor aus Princeton das erste Mal verwendet wurde, ist nicht nur abfällig, sondern auch gefährlich, was sich im Umgang der US-amerikanischen Polizei mit Jugendlichen of Color zeigt (vgl. ebd.). So sind diese in den USA einem sehr hohen Kriminalisierungsrisiko ausgesetzt, was sich an der Überproportionalität ihrer Inhaftierung bzw. Verhaftung im Vergleich zu *weißen* Jugendlichen deutlich ablesen lässt (vgl. Davis 2017, xiv). Auch die Tötung von Jugendlichen of Color beschränkt sich nicht auf Einzelfälle (vgl. ebd.; Laurencin, Walker 2020, 393). So entstand auch die heute sehr bekannte antirassistische und solidarische Black-Lives-Matter-Bewegung in den Vereinigten Staaten nach der Ermordung des Schwarzen Jugendlichen Trayvon Martin durch einen *weißen* Polizisten (vgl. Davis 2017, xiii). Auch in Deutschland machen Jugendliche of Color Rassismus- und Gewalterfahrungen mit der Polizei (die auch tödlich sein können³). Dies hängt ebenfalls damit zusammen, dass sie einem erhöhten Kriminalisierungsrisiko ausgesetzt sind

scheinlich nicht, durchsucht, festgenommen oder gar tödlich angegangen zu werden. Von diesen Erfahrungen und von vielen weiteren wurde von den im Rahmen der vorliegenden Studie Befragten sehr ausführlich berichtet.

3 Vgl. zu den Todesfällen durch die Polizei oder in Polizeigewahrsam in Deutschland die Chronik auf der Homepage DEATH IN CUSTODY 2023.

(vgl. etwa Scherr 2008; 2018). Damit dieses Risiko aber zu einer tatsächlichen Gewalterfahrung führt, muss die Polizei erst mit den Jugendlichen interagieren bzw. sie müssen sich überhaupt erst begegnen. Diesbezüglich ist relevant, dass sich sowohl die Polizei als auch Jugendliche häufig im öffentlichen Raum aufhalten, was solche Interaktionen begünstigt. Diese Zusammenhänge stehen in enger Verbindung zum Entstehungskontext und dem Ausgangspunkt der hier vorliegenden Studie.

Entstehungskontext, Erkenntnisinteresse und Forschungskontext

Im ersten Jahr nach dem Studium der Sozialen Arbeit war ich im Bereich Mobile Jugendarbeit/Streetwork tätig. Dort habe ich überwiegend mit Jugendlichen gearbeitet, die Rassismuserfahrungen machen und die teilweise besonders häufige und auch intensive Interaktionen mit der Polizei erlebt haben. Von einer solchen Erfahrung wurde ich Zeuge, was zugleich den Ausgangspunkt dieser Studie darstellt.

An einem gewöhnlichen Nachmittag konnte ich vor der Einrichtung der Mobilien Jugendarbeit, in der sich sowohl der Aufenthalts- und Freizeitbereich der Jugendlichen als auch das Büro der Mitarbeitenden befand, beobachten, wie zahlreiche Polizist*innen einen Jugendlichen, der Adressat der Einrichtung war, gewaltsam zu Boden bringen. Ihm wurden die Hände fixiert und er musste mehrere Minuten auf der nassen Straße vor der Einrichtung mit dem Kopf auf dem Boden liegen, während die anwesenden Beamt*innen mit Polizeihunden um ihn herumliefen. Andere Jugendliche waren Zeugen dieses Vorfalls, teilweise filmten sie den Übergriff auch. Nachdem die Polizei den Jugendlichen mitgenommen hatte, kam er nach weniger als 90 Minuten wieder zurück in die Einrichtung und berichtete von der Festnahme. Laut seiner Erzählung habe die Polizei einen Jugendlichen mit rotem Pullover und schwarzen Haaren gesucht. Der Grund hierfür sei ein Bedrohungsdelikt gewesen. Der Jugendliche selbst hatte mit dieser Sache aber überhaupt nichts zu tun. Ich war schockiert über diesen Vorfall, vor allem aufgrund der Gewalt und der Erniedrigung, die der Jugendliche erleben musste. Ich fragte mich, warum die Polizei den Jugendlichen nicht einfach verhaftet hat, anstatt ihn im Regen auf den Boden zu legen. Darüber hinaus fragte ich mich, ob es denn wirklich nötig gewesen ist, mit einem derart großen Aufgebot nach einem Tatverdächtigen zu suchen. Immerhin war die Polizei mit mehreren Mannschaftswagen und Hunden vor Ort. Als ich dem betroffenen Jugendlichen anbot, ihn dabei zu unterstützen, sich bei der Polizei zu beschweren, meinte er, dass er sich nicht beschweren wolle, da dies nichts bringe oder nur noch mehr Ärger geben könne. Darüber hinaus sei es nicht das erste Mal gewesen, dass er einen solchen Übergriff erlebt habe. Die anderen Jugendlichen stimmten ihm zu. Übergriffe wie dieser seien für viele Jugendliche, die die Einrichtung besuchten, normal, hieß es von einem anderen Jugendlichen.

Zum damaligen Zeitpunkt wusste ich bereits, was Racial Profiling ist. Auch wusste ich, dass Jugendliche of Color häufiger und intensiver davon betroffen sind als bspw. weiße Jugendliche oder ältere Menschen. Mir war aber weder bewusst, dass Racial Profiling

und die damit einhergehende Gewalt von manchen Jugendlichen als Normalität⁴ erachtet werden, noch hatte ich gedacht, dass sie es ablehnen würden, sich bei der bzw. über die Polizei zu beschweren. Dass mir diese Punkte nicht bewusst waren, hängt vor allem damit zusammen, dass ich weiß positioniert bin und somit keine derartigen Erfahrungen mit der Polizei gemacht habe. Gleichmaßen warfen die Punkte aber auch Fragen für mich auf, Fragen, die später zum Erkenntnisinteresse der hier vorliegenden Studie werden sollten.

Konkret interessierte mich, wie Jugendliche solche Übergriffe der Polizei erleben und wie sie damit umgehen. Ich fragte mich zudem, was sie sich ganz allgemein während solcher Übergriffe wünschen würden. Weiter interessierte mich, wie Jugendliche of Color es deuten, häufigere und intensivere Kontakte mit der Polizei zu haben als andere Menschen. Dabei wollte ich auch herausfinden, was die Jugendlichen für Möglichkeiten sehen, das gesellschaftliche Problem zu verringern. Dieses Erkenntnisinteresse brachte mich zu folgender Forschungsfrage:

Welche Erfahrungen machen Jugendliche mit Racial Profiling und Polizeigewalt und welche Handlungs- und Widerstandsstrategien können sie diesbezüglich entwickeln?

Da in der vorliegenden Untersuchung die Perspektive der von Rassismus Betroffenen im Mittelpunkt steht, folgt sie einer rassismuskritischen Forschungstradition, die das Wissen der Betroffenen heranzieht, um damit neben der Rekonstruktion der subjektiven Erfahrungen und Umgangsweisen auch Aufschlüsse über rassistische Verhältnisse zu ermöglichen (vgl. dazu exemplarisch Mecheril 2015; siehe Kapitel 3.1). Jugendliche of Color ins Zentrum einer solchen Untersuchung zu stellen, bietet sich meiner Ansicht nach besonders an, da ich davon ausgehe, dass sie in Bezug auf Racial Profiling und Polizeigewalt als besonders vulnerable Gruppe erachtet werden können. Anders als bspw. in den Vereinigten Staaten wurde im deutschsprachigen Raum bisher sehr wenig zur Thematik im Allgemeinen und noch weniger zu den Erfahrungen Jugendlicher mit der Polizeipraxis im Besonderen geforscht.

Vor dem Hintergrund der Forschungsfrage und des Forschungskontextes bietet sich ein qualitatives Vorgehen an. Als Erhebungsinstrumente habe ich mich für biografisch-narrative Interviews und Gruppendiskussionen entschieden. Bei der Datenerhebung wandte ich mich an Einrichtungen der Mobilen Jugendarbeit, da diese mit ähnlichen Jugendlichen arbeiten, mit denen auch ich gearbeitet habe, weshalb ich davon ausgegangen war, sie könnten eventuell vergleichbare Erfahrungen gemacht haben. Ich führte erst die Gruppendiskussion durch, bevor ich die Jugendlichen fragte, ob sie auch noch Interesse an einem vertiefenden Interview hätten. Somit hatte ich nach den Gruppendiskussionen die Gelegenheit, das Vorgehen beim biografisch-narrativen Interview zu erläutern, was den Effekt nach sich zog, dass sich manche Jugendliche dafür interessieren oder die Möglichkeit der Teilnahme für sich ausschließen konnten. Insgesamt führte das Vorgehen, erst die Gruppendiskussionen und dann die Interviews durchzuführen, dazu, dass mich die Jugendlichen kennenlernen und ihre eventuelle

4 Ein paar Jahre später lautete der Titel eines Buchs der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) *Alltäglicher Ausnahmezustand* (KOP 2016).

Skepsis mir gegenüber abbauen konnten. Ich werde diesen Punkt und den gesamten Erhebungsprozess im fünften Kapitel dieser Arbeit ausführlich darstellen.

Aufbau der Studie

Die Arbeit ist in sieben Kapitel unterteilt: eine Auseinandersetzung mit dem Forschungsfeld, zwei theoretische Kapitel, eine methodologische und methodische Diskussion, den empirischen Teil sowie Fazit und Ausblick.

Im ersten Kapitel, das dieser Einleitung folgt, setze ich mich mit Racial Profiling auseinander, erkläre die Funktionsweise und erläutere, in welchem Kontext diese Praxis entstanden ist. In dieser Auseinandersetzung gehe ich der Frage nach, warum Racial Profiling elementar mit Gewalt zusammenhängt, und werde mich diesbezüglich auch intensiv mit dem Begriff der Polizeigewalt befassen und diesen gewalttheoretisch informiert beleuchten. In diesem Kapitel setze ich mich auch damit auseinander, warum Jugendliche besonders von Racial Profiling und Polizeigewalt betroffen sind. Im Anschluss daran werde ich einen Überblick über den Forschungsstand geben, mit dem ich zeigen werde, inwiefern ich mit dieser Arbeit eine Forschungslücke schließe (Kapitel 2). Im darauffolgenden theoretischen Teil setze ich mich vertieft mit Rassismus auseinander. Darin werde ich mich mit der Frage beschäftigen, warum Rassismus als ideologisches und diskursives Gesellschaftsverhältnis verstanden werden kann, und mich damit auseinandersetzen, inwiefern dieses Verhältnis qua Othering Wirkmächtigkeit bekommt. Diesbezüglich werde ich diskutieren, inwiefern Rassismus und Othering intersektional verstanden werden müssen bzw. welche Rolle dem Zusammenspiel verschiedener Unterdrückungsverhältnisse für Rassismus zukommt (Kapitel 3). Im darauffolgenden theoretischen Kapitel setze ich mich mit Theorien der Subjektivierung auseinander. Dies ergibt vor allem vor dem Hintergrund Sinn, dass im vorherigen Kapitel die Bedeutung des Subjekts zwar schon erwähnt wird, im Kontext dessen, was inhaltlich dort verhandelt wird, jedoch noch nicht hinreichend beschrieben werden kann. Elementar für das von mir vorgestellte Subjektivierungsverständnis ist neben der Gleichzeitigkeit von Unterwerfung und Subjektwerdung vor allem die konsequente Betonung von Handlungs- und Widerstandsfähigkeit (Kapitel 4). Auf dieses Kapitel folgen die methodologische Begründung und die methodische Vorgehensweise dieser Arbeit. Darin werde ich mich einerseits mit den Prinzipien qualitativer Forschung auseinandersetzen und andererseits die von mir gewählten Erhebungsinstrumente vorstellen und diskutieren; zudem werde ich nachvollziehbar machen, wie die Daten ausgewertet wurden und wie ich die Daten erhoben habe (Kapitel 5). Im empirischen Teil dieser Arbeit werden zunächst die drei zentralen Fallrekonstruktionen vorgestellt (Kapitel 6), woraufhin der Fallvergleich folgt, indem die Ergebnisse komprimiert, theoretisiert und im Kontext des gesamten Datenmaterials dargestellt werden (Kapitel 7). Nach diesem Ergebnisteil schließe ich die Arbeit mit einem Resümee (Kapitel 8) und einem politischen, (sozial)pädagogischen und wissenschaftlichen Ausblick ab (Kapitel 9).

2 Racial Profiling und Polizeigewalt

Von Racial Profiling wird in der Regel dann gesprochen, wenn polizeiliche Maßnahmen wie bspw. Personenkontrollen oder Razzien aufgrund rassistischer Stereotypisierungen erfolgen.¹ Obwohl alltagssprachlich teilweise auch mit Blick auf nichtpolizeiliche Kontexte, etwa bei Fahrkartenkontrollen in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Einlasstüren von Diskotheken usw., von Racial Profiling gesprochen wird, ist in der vorliegenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung ausschließlich der polizeiliche Kontext von Interesse. Als Paradebeispiel für Racial Profiling wird in medialen, aber auch in wissenschaftlichen Debatten gern die rassistische Polizeikontrolle herangezogen. Dabei kann leicht der Eindruck entstehen, Racial Profiling beschränke sich auf dieses Phänomen. Bei intensiverer Beschäftigung mit dem Thema wird allerdings deutlich, dass solche Kontrollen und andere polizeiliche Maßnahmen in vielen Fällen auch mit Polizeigewalt einhergehen.

In diesem Kapitel beschäftige ich mich zunächst mit dem Themenkomplex Racial Profiling und werde diesbezüglich neben Erkenntnissen der deutschsprachigen auch solche der internationalen Forschung einbeziehen, da es im nichtdeutschsprachigen Raum einige Auseinandersetzungen mit Racial Profiling gibt, die auch für den deutschsprachigen Kontext von Relevanz sind. Danach werde ich die Zusammenhänge von Racial Profiling und Polizeigewalt darstellen und diskutieren, wie sich an den Themenkomplex Polizeigewalt angenähert werden kann. Diesbezüglich werde ich sowohl kriminologische als auch allgemeinere Gewalttheorien heranziehen, da sie für die Auseinandersetzung mit Polizeigewalt bedeutsam sind. Im Anschluss werde ich mich mit dem Stand der Forschung zum Thema Racial Profiling befassen und die vorliegenden Studie entsprechend einordnen. Dabei werde ich erst den internationalen Forschungsstand skizzieren und dann im nächsten Schritt die deutschsprachige Forschung zum Thema vorstellen. Diesbezüglich setze ich mich auch mit der Frage auseinander, inwiefern der internationale Forschungsstand im deutschsprachigen Kontext diskutiert werden kann. Beginnen werde ich im Folgenden damit, wie Racial Profiling in der

1 Vor diesem Hintergrund müsste die Praxis eigentlich »Racist Profiling« (Golian 2019, 177) heißen, eine Bezeichnung, die sich aber leider (noch) nicht durchsetzen konnte (vgl. weiterführend zu einer generellen Kritik am Begriff *race* Cremer 2008; Roig 2017).

deutschsprachigen Öffentlichkeit diskutiert wird. Dabei wird ein besonderer Fokus auf der Beschreibung und Diskussion der rechtlichen Grundlagen liegen, die Racial Profiling begünstigen.

2.1 Die öffentliche Auseinandersetzung mit Racial Profiling in Deutschland

Spätestens seit dem rassistischen Mord an George Floyd² am 25. Mai 2020 wird auch in Deutschland auf verschiedenen Ebenen intensiv über Racial Profiling und die damit einhergehende rassistische Polizeigewalt gesprochen (vgl. Abdul-Rahman 2022, 481; Thompson 2022, 428) – wobei diesbezüglich angemerkt werden muss, dass Betroffene von Racial Profiling und sich mit ihnen solidarisierende Personen schon deutlich länger über die rassistische Praxis sprechen, ihre Stimmen aber lange Zeit keinen Widerhall im Mainstream fanden (vgl. etwa Loick, Thompson 2022a, 29). Ein vermehrtes Sprechen über Racial Profiling lässt sich von wenigen Ausnahmen abgesehen (vgl. bspw. Jealous 2004; Herrnkind 2003) erst seit ca. 2010 beobachten. In der Kriminologie wiederum liegen schon ab den 1990er Jahren vereinzelt Veröffentlichungen vor, die sich mit Diskriminierungs- und Gewaltpraktiken bei der Polizei befassen (vgl. Hunold, Wegner 2020; Wegner, Ellrich 2022). Allerdings stehen bei diesen Beiträgen die Einstellungen der Polizist*innen im Vordergrund und nicht etwa die Perspektiven der Betroffenen (vgl. ebd.).

Dass lange Zeit nicht von Racial Profiling gesprochen wurde, hängt womöglich damit zusammen, dass in Deutschland bis in die 1990er Jahre hinein das Sprechen über Rassismus grundsätzlich schwierig war, was in der einschlägigen Forschung vor allem mit der nationalsozialistischen Vergangenheit des Landes in Verbindung gebracht wird (vgl. Mecheril, Melter 2011; Messerschmidt 2011; 2017). Eine wichtige Rolle bei der öffentlichen Thematisierung von Racial Profiling und damit einhergehender Polizeigewalt in Deutschland spielt die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP), die 2002 in Berlin gegründet wurde und seither sowohl Betroffene praktisch unterstützt als auch aktivistisch und wissenschaftlich zum Thema arbeitet. Schon im Jahr 2000 begannen Aktivist*innen, Berichte von Betroffenen aus Berlin zu sammeln; daraus entstand die 2022 veröffentlichte *Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin von 2000 bis 2022* (KOP 2022). In den USA hingegen, wo eine recht differenzierte Auseinandersetzung mit Racial Profiling stattfindet und wo darüber hinaus auch die Begrifflichkeit selbst entstanden ist (vgl. Hutchins 2017, 98), wussten bereits Ende des Jahres 1999 81 Prozent der Bevölkerung, was Racial Profiling ist und wie sich diese Praxis vollzieht (vgl. Harris 2012, 4). Neben zahlreichen Studien ist in den USA auch eine erwähnenswerte mediale Diskussion zum Thema zu verzeichnen. Es existieren zahlreiche Bücher, Artikel und andere mediale Beiträge zu Racial Profiling. Während James Baldwin bereits in den 1960er Jahren über die Erfahrungen Schwarzer Menschen mit der Polizei schrieb, wird das Thema seit den

2 Er starb, weil ein weißer Polizeibeamter acht Minuten lang mit seinem Knie auf Floyds Hals drückte, obwohl Floyd etwa 30-mal »I can't breathe« gesagt hatte (vgl. USA TODAY 2020). Der Fall hat die Entstehung einer weltweiten Solidaritätsbewegung von bisher unvorstellbarer Größe nach sich gezogen.

1990er Jahren popkulturell sehr stark von US-amerikanischen Rappern wie bspw. NWA, KRS-One oder Jay-Z thematisiert (vgl. Hutchins 2017, 95).

Im deutschen Kontext gilt das viel besprochene Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz im Fall einer sogenannten verdachtsunabhängigen³ Kontrolle der Bundespolizei nach § 22 Abs. 1a BpolG als prägendes Ereignis in Bezug auf die Auseinandersetzung mit Racial Profiling. Der eben angeführte Paragraf legitimiert die seit 2005 arbeitende Behörde, die früher Bundesgrenzschutz hieß, seit den Änderungen der innereuropäischen Grenzpraxis (Schengener Abkommen) dazu, Personen zu kontrollieren, von denen sie vermutet, dass sie sich unerlaubt in Deutschland aufhalten. Diese Praxis wird von Hendrik Cremer als »Migrationskontrolle« (Cremer 2013, 6 u. ö.) bezeichnet. Sobald aufgrund von »Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung« (§ 22 Abs. 1a BpolG) der Bundespolizei der Eindruck entsteht, es könne sich um unrechtmäßige Migrant*innen handeln, »kann die Bundespolizei in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes [...] sowie in einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens (§ 4) mit grenzüberschreitendem Verkehr jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, daß mitgeführte Ausweispapiere oder Grenzübertrittspapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen« (ebd.).

In dem vom Verwaltungsgericht Koblenz verhandelten Fall war der Kläger ein Schwarzer Student, der 2010 im Regionalzug zwischen Kassel und Frankfurt a.M. von Polizeibeamt*innen der Bundespolizei aufgefordert wurde, sich auszuweisen. Der Student sah in dieser Kontrolle eine Diskriminierung aufgrund seiner Hautfarbe und der Fall wurde vom Verwaltungsgericht Koblenz und im weiteren Verlauf⁴ vom Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bearbeitet. Die Prüfung der letzteren Instanz führte im Rahmen einer mündlichen Verhandlung am 29. Oktober 2012 zu einer Entscheidung, die diejenige des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 28. Februar 2012 für wirkungslos erklärte, da die Bundespolizei gegen das im Grundgesetz verankerte Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) verstoßen hatte. Die Bundesrepublik entschuldigte sich danach offiziell beim Kläger (vgl. Anwaltskanzlei Adam 2012). Die zur damaligen Zeit für viel Aufsehen sorgende Klage und das Urteil machen deutlich, dass Racial Profiling und seine Unrechtmäßigkeit mittlerweile auch in der deutschen Rechtsprechung thematisiert wird. Der den Kläger vertretende Anwalt Sven Adam bezeichnete den gesamten Prozess, vor allem aber das Urteil des Gerichts als »Meilenstein für die juristische Einordnung des so genannten Racial Profiling« (ebd.). Der hochumstrittene § 22 Abs. 1a BpolG, der

3 »Die Begrifflichkeiten ›anlassunabhängig‹, ›ereignisunabhängig‹ oder ›verdachtsunabhängig‹ sind [...] als rein juristische Kategorien zu verstehen. Im polizeitaktischen Verständnis handelt es sich um Kontrollen, denen sehr wohl ein Verdacht, ein Ereignis oder ein Anlass zugrunde liegt.« (Herrnkind 2003, 254)

4 Das Gericht entschied am 28. Februar 2012 in erster Instanz gegen den Kläger und für die Bundespolizei (vgl. Anwaltskanzlei Adam 2012). In der Pressemitteilung argumentierte das Gericht zugunsten der Bundespolizei und erklärte, dass »deren Beamte die Auswahl der anzusprechenden Personen auch nach dem äußeren Erscheinungsbild vornehmen« (ebd.; Verfassungsblog 2012) dürften. Nach Beschluss des Obergerverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz vom 8. Mai 2012 wurde die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen, um weitere gerichtliche Überprüfungen einzuleiten (vgl. Anwaltskanzlei Adam 2012).

die juristische Grundlage für die oben beschriebene Personenkontrolle war, wurde auch in der Folge des Urteils noch weiter juristisch diskutiert (vgl. Cremer 2013; 2015). Sowohl das ursprüngliche Urteil des Verwaltungsgerichts als auch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts können aber auch für die öffentliche Diskussion über Racial Profiling als sehr bedeutsam erachtet werden. So startete bspw. die Amadeu Antonio Stiftung just nach dem ersten Urteil eine Unterstützungskampagne, um über die Praxis des Racial Profiling aufzuklären (vgl. Amadeu Antonio Stiftung 2012).

Obwohl die ab 2010 einsetzende Debatte um Racial Profiling grundsätzlich sehr zu begrüßen ist, muss kritisch angemerkt werden, dass sie den Fokus zu stark auf die Praxis der Bundespolizei legt. Im Zuge der Popularisierung der Kritiken an § 22 Abs. 1a BPolG wird nämlich teilweise vernachlässigt, dass auch die jeweiligen Landespolizeien sogenannte verdachtsunabhängige Kontrollen durchführen, die ebenfalls zum »Zweck der Migrationskontrolle« (Cremer 2013, 6; vgl. auch Busch 2013; Hunold 2022) vorgesehen sind. Diese sogenannte Schutzpolizei⁵ ist überall dort vertreten, wo die Bundespolizei nicht zuständig ist. Daher deckt sie einen deutlich größeren Bereich ab und ist auch mit mehr Personal als die Bundespolizei ausgestattet. »Ähnlich wie das Bundespolizeigesetz verweisen auch die Landesgesetze dabei auf die polizeiliche »Erfahrung« oder auf »Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen ...« Bei den ausgewählten Straßen oder Plätzen soll es sich entweder um Treffpunkte von Straftätern oder Prostituierten handeln oder um Orte, an denen sich Personen treffen, die nicht über den »erforderlichen Aufenthaltstitel« oder eine »ausländerrechtliche Duldung« verfügen bzw. die »gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen« (Busch 2013, o. S.). Heiner Busch bezieht sich hier auf die Landespolizeiregelungen des Landes Berlin (ASOG) und des Landes Baden-Württemberg (Polizeigesetz). Auch in anderen Landespolizeigesetzen finden sich solche Klauseln. Dies unterstreicht, dass die Migrationskontrolle nicht nur von der Bundespolizei praktiziert wird, sondern auch von den jeweiligen Landespolizeien. Die von Busch erwähnten Erfahrungsberichte der Polizei oder die weiter oben mit Blick auf das Bundespolizeigesetz angesprochenen Lageerkenntnisse, die die Polizei dazu veranlassen sollen, zu unterscheiden, ob es sich bei den Kontrollierten um Migrant*innen handelt oder nicht, werden von Hendrik Cremer, der sich auf den oben beschriebenen Rechtsfall bezieht, wie folgt dargestellt: »Einer der beiden Beamten sagt dazu später vor Gericht aus, dass sie im Rahmen von Personenkontrollen zur Verhinderung unrechtmäßiger Einreise Leute ansprechen, die einem »als Ausländer erschienen«. Dies richte sich »nach der Hautfarbe, aber auch danach, ob der Reisende Gepäck bei sich habe oder irgendwo alleine im Zug stehe« (Cremer 2013, 9). Diese Aussage zeigt exemplarisch, auf welche Erfahrungswerte sich die Polizei stützt, um ihre Migrationskontrollen zu legitimieren.⁶

5 Obwohl die Schutzpolizei bereits kurz vor 1933 entstand, kam ihr während des Nationalsozialismus, wo sie direkt der SS unterstellt war, eine besondere Rolle zu (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2012; Lichtenstein 1990).

6 Es bedarf keiner größeren Ausführungen, um zu verdeutlichen, dass die Staatsbürgerschaft nicht zwangsläufig mit dem Aussehen oder dem äußeren Erscheinungsbild von Menschen korreliert. Gleichwohl bedarf es einer genaueren Diskussion der Frage, warum das Vorurteil, auf das sich der von Cremer zitierte Polizist stützt, sowie die gesamte Handlungspraxis etwas mit Rassismus zu tun haben. Diese Diskussion erfolgt im theoretischen Teil dieser Arbeit, in der ich mich damit auseinandersetze, wie Rassismus entstanden ist und wie Rassismus funktioniert. Dort mache ich auch

Sofern die Polizei also davon ausgeht, dass das Aussehen und das äußere Erscheinungsbild Rückschlüsse auf die Staatsbürger*innenschaft zulassen, liegt ein rassistisches Verhältnis vor, mit dem Betroffene, die Rassismuserfahrungen machen, benachteiligt werden. Mit den Befunden einer 2019 erschienenen Schweizer Studie (vgl. Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019), mit zahlreichen Erfahrungsberichten (vgl. etwa KOP 2021; Zeit online 2020) und nicht zuletzt mit den Ergebnissen der vorliegenden Studie kann gezeigt werden, inwiefern deutsche oder eben Schweizer Staatsbürger*innen of Color solche Benachteiligungen im Kontext von Racial Profiling erleben. Die Rapgruppe Advanced Chemistry brachte diesen Umstand bereits 1992 in ihrem einflussreichen Song »Fremd im eigenen Land« (Advanced Chemistry 1992) auf den Punkt:

»All das Gerede von europäischem Zusammenschluss./Fahr ich zur Grenze mit dem Zug oder einem Bus./Frag ich mich, warum ich der Einzige bin, der sich ausweisen muss./Identität beweisen muss./Ist es so ungewöhnlich, wenn ein Afro-Deutscher seine Sprache spricht./Und nicht so blass ist im Gesicht?/Das Problem sind die Ideen im System./Ein echter Deutscher muss auch richtig deutsch aussehen./Blaue Augen, blondes Haar keine Gefahr./Gab's da nicht 'ne Zeit, wo's schon mal so war?« (Ebd., Interpunktion angepasst)

Die Migrationskontrolle, die in diesem Songtext lyrisch problematisiert wird, ist zwar ein relevanter, aber bislang nicht der einzige Aspekt, der beim Racial Profiling eine entscheidende Rolle spielt. Denn Menschen mit Rassismuserfahrungen werden nicht nur kontrolliert, weil ihnen eine gewisse Staatsbürger*innenschaft (oder auch keine Staatsbürger*innenschaft) zugeschrieben wird, sondern auch deshalb, weil die mehrheitsgesellschaftliche Idee existiert, Menschen of Color neigten eher zu kriminellen Handlungen als weiße (vgl. etwa Schöne 2022, 260). In einer Broschüre, die unter anderem über Racial Profiling aufklärt, findet sich folgender Text: »Menschen wie DU neigen zu Straftaten«. Diese Aussage bekam ein Mann als Begründung zu hören, als er Polizeibeamte [...] nach dem Grund erkennungsdienstlicher Maßnahmen fragte. [...] Die Aussage zeigt, dass die Beamten das Bild der »kriminellen Migrant_innen« – welches statistisch nicht haltbar ist – verinnerlicht haben« (Simon 2017, 3). Das Bild, von dem die Autorin des Artikels spricht, besagt, dass Personen, denen ein bestimmter Migrationsbezug zugeschrieben wird, nun nicht mehr nur unterstellt wird, sie hielten sich illegal in Deutschland auf, sondern auch, sie seien prinzipiell kriminell bzw. »neigen zu Straftaten« (ebd.). Es findet also eine rassistische Verdächtigung statt, was zeigt, dass die bereits mehrfach ange-

deutlich, dass das Handeln der Polizisten nicht intendiert rassistisch sein muss, sondern dass Rassismus ein ideologisches und diskursives Gesellschaftsverhältnis ist, das oftmals unbewusst und nicht intendiert zutage tritt. Gleichmaßen gibt es aber auch bewussten und intendierten Rassismus in der Polizei (vgl. Plümecke, Wilopo 2019, 140). Der Aspekt des Rassismus in der Polizei wird vor allem durch kritische, oftmals auch investigative Zeitungsartikel und Reportagen immer wieder problematisiert. Für eine Untersuchung der Praxis des Racial Profilings – die in dieser Arbeit aus der Perspektive der Betroffenen erfolgt – spielt der Sachverhalt, ob die rassistische Handlung nun intendiert oder nicht intendiert ist, nur dann eine Rolle, wenn dies aus der subjektiven Sicht der Betroffenen als relevant erscheint. Im Vordergrund steht vor allem, dass sie von der Praxis des Racial Profilings betroffen sind, unabhängig davon, was die Intention der Polizist*innen ist.

führte ›verdachtsunabhängige‹ Kontrolle keineswegs ohne Verdacht erfolgt (vgl. Herrnkind 2003, 254). Die eben angesprochene Unterstellung bedarf einer vertieften Auseinandersetzung, der ich mich im Folgenden widmen werde, indem ich genauer beschreibe, wie Racial Profiling funktioniert.

2.2 Racial Profiling als spezifische rassistische Praxis

In der dieser Arbeit zugrunde liegenden theoretischen Auseinandersetzung mit Rassismus, die im dritten Kapitel verortet ist, verstehe ich Rassismus als ein ideologisches und diskursives Gesellschaftsverhältnis, das mithilfe verschiedener Praxen »soziale Gruppen in Beziehung zueinander und in Bezug auf die elementaren Strukturen der Gesellschaft positioniert und fixiert« (Hall 2012c [1994], 130). Racial Profiling kann als eine spezifische Praxis des Rassismus im polizeilichen Kontext erachtet werden, da sie ebendiese Positionierung gewährleistet. Wie dies genau erfolgt, werde ich im Folgenden diskutieren und werde diesbezüglich eine Definition der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) heranziehen und diese mit einer rassismustheoretisch informierten Perspektive kontextualisieren. Dieses Vorgehen erachte ich als sinnvoll, da es in Deutschland, anders als bspw. in den USA, an einer allgemeinen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Thematik eher mangelt (s.u.), die KOP allerdings aufgrund ihres jahrzehntelangen aktivistischen Engagements ein fundiertes Wissen über Racial Profiling bereitstellt. Die KOP definiert Racial Profiling wie folgt:

»Im polizeilichen Kontext wird damit die bewusste oder unbewusste Erstellung eines Verdächtigenprofils bezeichnet, bei dem rassialisierte⁷¹ Merkmale wie eine bestimmte ›Hautfarbe‹, Haarfarbe oder religiöse Symbole maßgeblich handlungsleitend für polizeiliche Maßnahmen wie Kontrollen, Durchsuchungen, Ermittlungen und/oder Überwachung werden.« (KOP 2014, 11)

Auffallend an dieser Definition ist, dass davon ausgegangen wird, dass die Verdächtigung sowohl bewusst als auch unbewusst erfolgt. Dieser Aspekt ist aufgrund der Erwähnung des Unbewussten anschlussfähig an ein ideologietheoretisches Rassismusverständnis, wie es von Stuart Hall vertreten wird: »[A]lle Gesellschaften [benötigen] besondere Ideologien [...], die der Welt einen Sinn geben und durch die die Menschen (wenn auch unbewusst [...]) ihre Beziehung zu ihren wirklichen, materiellen Existenzbedingungen, [...] auf imaginäre Weise ›leben‹ können« (Hall 2012c [1994], 125). Rassismus ist also nicht unbedingt als intentional bzw. als bewusst zu verstehen, sondern kann – entsprechend Halls Sichtweise – auch unbewusst erfolgen. Rassismus als Ideologie zu begreifen, unterstreicht auch den strukturellen Charakter von Rassismus, der sich darin äußert, dass Rassismus die Gesellschaft ideologisch ordnet und dadurch »bestimmte

7 Der Begriff der Rassialisierung geht auf Robert Miles' theoretisches Konzept der »Rassenkonstruktion« (Miles 2014 [1991], 100) zurück, mit dem beschrieben wird, dass rassistische Zuschreibungen immer soziale Konstruktionen sind, mit denen andere zu anderen gemacht werden. Gern wird in diesem Zusammenhang auch von Rassifizierung gesprochen (siehe Kapitel 3).

Gruppen vom Zugang zu kulturellen und symbolischen Ressourcen« (Hall 2000, 7) ausschließt. Die Verdächtigung, die beim Racial Profiling die zentrale Rolle spielt und die die vermeintlichen Verdächtigen erst zu Verdächtigen macht, ist also eng an die ideologische Dimension des Rassismus geknüpft. Trotz dieses strukturellen Verständnisses kann Rassismus aber auch intentional erfolgen. So können einzelne Polizist*innen überzeugte Rassist*innen sein und bewusst rassistisch handeln (vgl. Plümecke, Wilopo 2019, 140; Bosch, Thurn 2022).

Dieses Verhältnis, also der Zusammenhang von Rassismus und Kriminalität, wird in der englischsprachigen Rassismusforschung als »racialization of crime« (Tator, Henry 2007, 211; vgl. weiterführend Chan, Chunn 2014) bezeichnet. Tina G. Patel and David Tyrer, die sich umfassend mit der rassistischen Verdächtigung bzw. Kriminalisierung in Großbritannien befassen, betonen diesbezüglich: »Crime is racialised when individual criminal behaviour is viewed as being indicative of the racial traits of the wider black and minority ethnic community [...]« (Patel, Tyrer 2011, 6). Diesbezüglich beschreiben sie mit Bezug auf Paul Gilroy (1982; 1987), dass sich die Rassifizierung der Kriminalität seit den 1970er Jahren zementiert hat und dieses Verhältnis von einer breiten Mehrheit der Gesellschaft nicht hinterfragt wird (vgl. Patel, Tyrer 2011, 6): »Black and minority ethnic people are easily accepted as a reference point for crimes, though crimes may be blamed on completely fictitious black and minority ethnic characters« (ebd.). Gilroy selbst bezeichnet dieses Narrativ als »The Myth of Black Criminality« (Gilroy 1982). In diesen Ausführungen, die in Gilroys Begriff des Mythos kulminieren, wird der ideologische Charakter des Rassismus augenscheinlich: Es wird nicht gefragt, warum ein Zusammenhang zwischen Kriminalität und rassifizierten Personen hergestellt wird, sondern dieser Mythos wird (unbewusst) akzeptiert und in rassistischen Praxen fortgeschrieben.

Im deutschsprachigen Kontext wird die »racialization of crime« als »[r]assistische Kriminalisierung« (Mohrfeldt 2016), »Ethnisierung von Kriminalität« (Jennissen, Zech 2022) oder »Kriminalisierung migrantischer Menschen« (Wa Baile, Dankwa, Naguib, Purtschert, Schillinger 2019, 21) bezeichnet. In Bezug auf den strukturellen Aspekt von Racial Profiling schreibt Johanna Mohrfeldt (2016, 75): »Rassistische Kriminalisierung im Kontext von Migration stellt sich [...] als sozialstrukturelles Problem dar, das institutionell organisiert ist und rassistisches Wissen dauerhaft (re-)produziert«. Diese Reproduktion erfolgt mitunter durch die oben erwähnten polizeilichen Maßnahmen wie bspw. Kontrollen, die mehrheitlich in der Öffentlichkeit stattfinden. Bei Beobachter*innen von solchen Maßnahmen kann der Eindruck entstehen, die Kontrollierten seien tatsächlich kriminell, obwohl dies oftmals gar nicht der Fall ist (vgl. Basu 2016, 90f.; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019, 183; vgl. auch Keskinen et al. 2018, 74f.). Die sichtbare Außenwirkung von Racial Profiling bedingt somit auch den oben angesprochenen diskursiven Charakter von Rassismus, da die sich ständig wiederholende rassistische Kriminalisierung im öffentlichen Raum zur Perpetuierung des Verhältnisses beiträgt. Darüber hinaus wissen die von Racial Profiling Betroffenen, dass sie jederzeit von der Polizei kontrolliert und auch unterworfen werden können, unabhängig davon, ob sie Straftaten begangen haben oder nicht (vgl. Basu 2016, 90f.; Glover 2009, 122).

Obwohl die hier vorgestellten Ausführungen wichtige Aspekte aufgreifen, mit denen rassismustheoretisch fundiert bestimmt werden kann, was Racial Profiling ist, hat sich

herausgestellt, dass die Praxis deutlich komplexer ist als angenommen.⁸ Im Folgenden werde ich genauer auf diese Komplexität eingehen.

Die Komplexität von Racial Profiling

David A. Harris, der in den Vereinigten Staaten von Amerika seit über zwanzig Jahren zu Racial Profiling forscht, definiert diese spezifische Polizeipraxis in einer aktuellen Veröffentlichung zum Thema wie folgt:

»I define racial profiling as the law enforcement practice of using race, ethnicity, national origin, or religious appearance as one factor, among others, when police decide which people are suspicious enough to warrant police stops, questioning, frisks, searches, and other routine police practices.« (Harris 2020, 10)

Diese Definition weist durchaus große Überschneidungen mit der weiter oben zitierten deutschsprachigen Definition der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) auf. Auffallend ist aber, dass Harris die beschriebenen rassistischen Merkmale als »ein Faktor unter anderen« beschreibt. Die für den deutschsprachigen Kontext etwas ungewöhnliche Bezeichnung »Faktor« lässt sich in etwa mit Bedingung übersetzen. Wenn die Polizei also bei Racial Profiling Personen verdächtigt, ist der rassistische Aspekt dabei laut Harris' Definition eine Bedingung unter anderen Bedingungen. Um diesen Punkt zu verdeutlichen, fährt Harris wie folgt fort:

»Notice that this definition does not require that racial or ethnic appearance acts as the sole factor motivating what an officer does; such a narrow conception would define racial profiling out of existence because few if any law enforcement encounters occur based on a single factor.« (Ebd.)

Die Komplexität von Racial Profiling zeigt sich demnach darin, dass der alleinige Rekurs auf die rassistische Verdächtigung nicht ausreicht, um die Praxis angemessen zu beschreiben (vgl. dazu auch Belina 2016, 132ff.; Plümecke, Wilopo 2019, 151; s.u.). Diesbezüglich beschreibt Harris, der den historischen Ursprung von Racial Profiling in der US-amerikanischen Sklaverei verortet (vgl. Harris 2020, 11; dazu auch Singh 2022, 279ff.), wie sich Racial Profiling im Laufe der letzten zwanzig Jahre modernisiert und systematisiert hat. Diese Systematisierung hängt mit dem sogenannten *War on Drugs* zusammen und wurde von der US-amerikanischen Drogenvollzugsbehörde (DEA) vorangetrieben. Diese entwickelte in den 1980er Jahren ein Programm namens Operation Pipeline⁹, mit dem zuerst in Florida und dann in den ganzen Vereinigten Staaten Polizist*innen geschult wurden, eine moderne, ausdifferenzierte Form des allgemeinen polizeilichen Profilings anzuwenden. Die USA investierten Millionen von US-Dollars in dieses Programm, um die Kooperation der Spezialbehörde DEA mit den

8 So setzt sich bspw. die Schweizer Allianz gegen Racial Profiling dafür ein, ebenjene »Komplexität von Racial Profiling sichtbar zu machen« (Wa Baile, Dankwa, Naguib, Purtschert, Schilliger 2019, 12).

9 Harris 2020, 11; vgl. weiterführend Kops 2007, 37ff.

lokalen Polizeidiensten zu verbessern (vgl. Harris 2020, 11). Deborah Kops beschreibt diesbezüglich einige Merkmale, auf die sich die Polizei dabei stützt. Demnach wird die Polizei auf Fahrende aufmerksam, sofern sie ein Nummernkennzeichen aus einem anderen Bundesstaat haben oder einen Mietwagen fahren, Werkzeuge oder Waffen transportieren, nur den Wagenschlüssel und keine weiteren Schlüssel mit sich führen, sich seltsam verhalten oder in Kolonnen fahren (vgl. Kops 2007, 38f.). Zwar streitet die DEA Harris zufolge ab, dass in ihren Schulungen rassistische Verdächtigung eine entscheidende Rolle spielt, doch Harris zeigt, dass die empirische Studienlage anderes belegt (vgl. Harris 2020, 11; 2002, 48ff.). Auch Kops erwähnt, dass Personengruppen mit spezifischen Merkmalen wie »latino males« (Kops 2007, 39) oder »young to middle-aged African American males« in den Schulungen gelistet worden sind (ebd.). Sowohl Kops als auch Harris sprechen dem Programm eine immense Bedeutung für modernes Racial Profiling zu (vgl. Harris 2020; Kops 2007). Harris erklärt zusammenfassend: »Once Pipeline tactics made it into the training and tactics of police forces around the country, police targeting of black drivers became systematic and common« (Harris 2019, 11). Renée McDonald Hutchins, die sich ebenfalls mit der Komplexität von Racial Profiling befasst, schlägt den Begriff »race-plus« (Hutchins 2017, 98ff.) vor, um eine zu enge Definition von Racial Profiling, die Hutchins als »race-only« (ebd.) bezeichnet, zu erweitern. Um »race-plus« handelt es sich, wenn zur rassistischen Verdächtigung noch weitere Kategorien der Verdächtigung hinzukommen, bspw. eine bestimmte Handlung, Kleidung¹⁰ oder ein bestimmter Ort¹¹ (vgl. dazu auch Belina 2016, 134; 2018, 128ff.). Als Paradebeispiel diesbezüglich führt Hutchins an, wenn eine Schwarze Person mit einem teuren Auto¹² in einer Gegend unterwegs ist, in der viele Drogen verkauft werden (Hutchins 2017, 99). Das »plus« in der Bezeichnung »race-plus« ist somit als additive Kategorie zu verstehen, die es der Polizei übrigens auch ermöglicht, zu argumentieren, sie habe eine Person nicht nur aufgrund rassistischer Kategorien, sondern eben auch aufgrund anderer Kategorien verdächtigt (vgl. ebd.).

Martin Herrnkind schreibt in diesem Zusammenhang, dass für die Polizei bei den sogenannten verdachtsunabhängigen Personenkontrollen vor allem dann ein Anlass zur Kontrolle entsteht, wenn bestimmte Kategorien in ihrer Wahrnehmung nicht stimmig seien (vgl. Herrnkind 2003, 254). In seinem Artikel zitiert er zahlreiche Polizist*innen, die in verschiedenen Interviews und Beiträgen erklärten, dass bspw. langhaarige Männer in einem teuren Fahrzeug oder osteuropäisch aussehende Männer in einem Fahrzeug mit deutschem Autokennzeichen für die Polizist*innen ein weniger stimmiges Bild

10 Zum Aspekt der Kleidung vgl. Gau, Brunson 2010, 267; Henning 2021, 48ff.; Keskinen et al. 2018, 79; Plümcke, Wilopo 2019, 150; Wilder-Bonner 2014, 140.

11 Im Baden-Württembergischen Polizeigesetz bspw. findet sich ein solcher Ort unter § 26 Abs. 1 Personenfeststellung: »(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen, [...] 2. wenn sie an einem Ort angetroffen wird, an dem erfahrungsgemäß Straftäter sich verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel oder ausländerrechtliche Duldung treffen oder der Prostitution nachgehen [...]«.

12 Auch Harris greift dieses Beispiel auf: »One man – an African American dentist who drove a gold BMW – said that he had been stopped approximately fifty times, was never given a ticket, and was always asked whether he had drugs or guns in the car« (Harris 2002, 53). Das Beispiel wird auch in zeitgenössischen Rap Songs aufgegriffen (vgl. exemplarisch Bushido 2007; Jay-Z 2003).

abgaben als bspw. eine vermeintliche Familie mit einem Fahrzeug niederländischer Zulassung, bei dem die Kontrollierenden davon ausgehen, dass die Insassen auf dem Weg in den Skiurlaub seien (vgl. ebd., 254f.). Dieses exemplarische Beispiel zeigt, dass beim Racial Profiling neben den oben bereits erwähnten Unterdrückungsverhältnissen auch noch weitere mit gesellschaftlichen Normalitätskonstruktionen zusammenhängende Umstände eine Rolle spielen können. So könnten bspw. auch zwei als osteuropäisch gelesene Männer mit einem deutschen Fahrzeug auf dem Weg in den Skiurlaub sein. Der von Herrnkind erwähnte Aspekt der Unstimmigkeit wird vom deutschsprachigen Rapper Bushido im Kontext von Racial Profiling folgendermaßen auf den Punkt gebracht: »Und du wirst angehalten,/weil du als Kanake in nem AMG Mercedes sitzt« (Bushido 2007). In der US-amerikanischen Forschung wird dieses von Bushido beschriebene Muster als »driving while black« (Harris 1999; Meeks 2000) bezeichnet. Der Begriff bringt zum Ausdruck, dass rassifizierte Personen häufiger von der Polizei kontrolliert werden als *weiße*. In einer finnischen Studie sprechen die Forschenden in diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund des dort sehr präsenten Rassismus gegen Roma bzw. Sinti*zze und Rom*nja¹³ von »Driving While Roma« (Keskinen et al. 2018, 34; zum Racial Profiling von Jenischen, Sinti*zze und Rom*nja vgl. weiterführend Mattli 2019; vgl. für den deutschen Kontext Randjelović, Attia, Gerstenberger, Fernández Ortega, Kostić 2020).

Insgesamt wird mit diesen Ausführungen deutlich, dass die Kategorie »race«, also die rassistische Verdächtigung, zwar die Hauptbedingung beim Racial Profiling ist, ein alleiniger Rekurs auf den Rassismus allerdings nicht ausreicht, um das Phänomen in seiner Komplexität zu erfassen.¹⁴ Obwohl in den meisten der hier besprochenen wissenschaftlichen Auseinandersetzungen nicht weiter ausgeführt wird, inwiefern die rassistische Praxis des Racial Profiling mit anderen Macht- und Herrschaftsverhältnissen wie bspw. Klassismus, Sexismus und Altersdiskriminierung *intersektional* zusammenhängt,¹⁵ wird bei Beschreibungen wie »young to middle-aged African American males« augenscheinlich, dass Kategorien wie bspw. Alter und Geschlecht beim Racial Profiling eine entscheidende Rolle innerhalb dieser Komplexität spielen. Im folgenden Abschnitt werde ich diesen Umstand genauer beleuchten.

13 In der Studie von Keskinen et al. (2018) werden die Bezeichnungen Sinti*zze und Rom*nja nicht verwendet. Im deutschsprachigen Raum gibt es einige Vorschläge, welche Begrifflichkeiten verwendet werden könnten (vgl. zur Debatte etwa Randjelović 2019). In der vorliegenden Arbeit wird weitgehend von Rassismus gegen Sinti*zze und Rom*nja gesprochen.

14 Gleichwohl erinnert Kenneth Meeks daran, dass es in den USA auch schon Fälle gab, wo ausschließlich die rassistische Verdächtigung entscheidend war. Er bezieht sich dabei auf die vom Supreme Court angeordneten Großkontrollen im mexikanisch-US-amerikanischen Grenzgebiet in den 1970er Jahren, bei denen alle Personen kontrolliert worden sind, denen eine Migrationsgeschichte zugeschrieben wurde (vgl. Meeks 2000, 6). Hutchins kommentiert Verdächtigungen wie diese wie folgt: »[I]f the ensuing police suspicion sweeps large numbers of innocent people into the investigatory net for no reason other than the shared characteristic of race« (Hutchins 2017, 101).

15 Bei Keskinen et al. (2018) findet sich hingegen eine vertiefte intersektionale Auseinandersetzung mit Racial Profiling (vgl. ebd., 15ff.), was im folgenden Abschnitt besprochen wird.

Die Intersektionalität von Racial Profiling

Intersektionalität bedeutet kurz gesagt, dass Unterdrückungs- bzw. Diskriminierungsverhältnisse wie bspw. Rassismus nicht isoliert voneinander betrachtet werden, sondern in ihrer Wechselwirkung mit anderen Verhältnissen (vgl. bspw. Crenshaw 2013). Mit einer intersektionalen Perspektive können solche Verhältnisse genauer analysiert und kann einer Marginalisierung von bestimmten Positionierungen entgegengewirkt werden (vgl. bspw. Riegel 2016a, 41). Ich werde im dritten Kapitel dieser Arbeit ausführlich auf das Konzept zurückkommen, seinen Entstehungskontext klären und seine Bedeutung im Zusammenhang mit Rassismus diskutieren.

Obwohl das Konzept der Intersektionalität seinen Ursprung in den Vereinigten Staaten hat, wurde es bisweilen kaum in den dortigen Forschungen zu Racial Profiling aufgegriffen (vgl. Christiani 2020). Dies könnte einerseits mit dem dürftigen theoretischen Fundament der US-amerikanischen Forschung zu Racial Profiling (vgl. Glover 2009, 49; s.u.) zusammenhängen und andererseits damit, dass die entsprechende Forschung vornehmlich quantitativ¹⁶ ausgerichtet ist (s.u.). Darüber hinaus kann die fehlende Implementierung der Intersektionalität auch mit dem Entstehungskontext derselben in Zusammenhang gebracht werden: Das Konzept entstand, um die einseitige Fokussierung der damaligen Diskriminierungs- und Rassismusforschung auf Schwarze Männer bei gleichzeitiger Verschleierung anderer Diskriminierungsgruppen zu kritisieren (vgl. Crenshaw 2013).

Im deutschsprachigen Raum liegen mittlerweile einige kritische Veröffentlichungen vor, die darauf hinweisen, dass Racial Profiling nicht nur rassifizierte Männlichkeiten betrifft, sondern bspw. auch »mehrfachmarginalisierte Personen, Frauen*, LGBT*IQ/geflüchtete/mittellose Schwarze und *People of Color* mit *disabilities*« (Thompson 2018, 2010). In der Schweiz ist jüngst eine qualitative Studie zu Racial Profiling erschienen (Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019; s.u.), die das Konzept der Intersektionalität grundlegend miteinbezogen hat. Tino Plümecke und Claudia S. Wilopo – beide waren auch an der Schweizer Studie beteiligt – konnten beobachten, dass es beim Racial Profiling eine sehr große und komplexe Bandbreite an Erfahrungen gibt, die nur mit einer intersektionalen Analyseperspektive sichtbar gemacht werden kann (vgl. Plümecke, Wilopo 2019, 144). Obwohl in der Schweizer Studie die Kategorie »race« bzw. die »dunkle Hautfarbe« (ebd., 143) als »entscheidende[s] Merkmal« (ebd.) beim Racial Profiling erachtet wird, zeigen ihre Befunde, dass bspw. auch Frauen von Racial Profiling betroffen sind. Hierbei werden vor allem Frauen erwähnt, die von der Polizei als Sexarbeiter*innen adressiert werden oder einer solchen Tätigkeit nachgehen (vgl. ebd.). In der Studie wird in Bezug auf Racial Profiling und Intersektionalität Folgendes festgestellt:

16 In Bezug auf die quantitative Forschung muss erwähnt werden, dass auch dort eine intersektionale Perspektive prinzipiell möglich ist, was Leah Christiani (2020) jüngst überzeugend dargelegt hat. Sie schreibt zusammenfassend: »Broadening the concept of racial profiling to include multiple, intersectional identities allows for more precise understanding of the way that stereotyping and police targeting operate« (ebd., 19).

»In vielen geschilderten Interaktionen mit der Polizei wird nicht allein die Hautfarbe Gegenstand von Zuschreibungen. Auch andere Merkmale einer Person dienen Polizist*innen als Projektionsfläche für Verdächtigungen. Die Interviewberichte zeigen Verknüpfungen mit den Kategorien Geschlecht, Sexualität, Aufenthaltsstatus, Lebensalter, Religion, sozio-ökonomischer Status, Lebensstil und Sprache. Die jeweilige Positionierung einer Person in jeder dieser Kategorien ist mitentscheidend für den Anlass einer Kontrolle und hat Auswirkungen auf den weiteren Verlauf sowie die Art und Weise der polizeilichen Behandlung, aber auch auf die Wahrscheinlichkeit physischer Übergriffe.« (Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019, 72)

Obwohl mit der Studie gezeigt werden kann, dass als männlich gelesene Personen mit Rassismuserfahrungen wohl am häufigsten von Racial Profiling betroffen sind (ebd., 73),¹⁷ macht sie ebenso deutlich, inwiefern andere Kategorien die rassistische Praxis bedingen und welche Bedeutung diese Intersektionalität für die Betroffenen hat. Auch in der weiter oben schon angeführten finnischen Studie von Keskinen et al. (2018) wird von einer ähnlichen Beobachtung berichtet:

»Intersections of ethnicity, race, gender, age and class proved to be a central element for the understanding of ethnic profiling in both qualitative and quantitative data sets. [...] [O]ur study also indicates that young men belonging to racialised minorities are especially targeted by ethnic profiling practices. [...] They are the main target of the police and to some extent, security guards' actions. While women and older persons are also stopped [...], they seem to be targeted more often in shops, shopping centres and border control points. [...] Driving in cars is, especially for the Roma minority and black men, a situation when police stops occur.« (Ebd., 110)

Die Perspektive, die in diesen Studien eröffnet wird, schließt somit direkt an die oben beschriebene Komplexität von Racial Profiling an und ergänzt Konzepte wie bspw. »race-plus« um eine intersektionale Betrachtungsweise. Anders als die Schweizer Studie weist die finnische Studie auch darauf hin, dass auch Jugendliche, insbesondere Mädchen und junge Frauen, von der Praxis betroffen sind (vgl. ebd., 99ff.; vgl. dazu auch Textor 2020). Obwohl der Aspekt des jungen Alters in internationalen Studien und Veröffentlichungen zu Racial Profiling öfter benannt wird, ist bis dato bis auf sehr wenige Ausnahmen (vgl. exemplarisch Gau, Brunson 2010; Henning 2017; 2021; Jones 2014; LaHee 2016; Brunson, Weitzer 2009 s.u.) keine vertiefere Auseinandersetzung damit zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund lohnt es sich, einen Blick darauf zu werfen, warum das junge Alter der Betroffenen beim Racial Profiling als besonders relevant erachtet werden kann. Diesen Punkt werde ich im Folgenden genauer ausführen.

17 Dies ist auch aus der US-amerikanischen Forschung bekannt (vgl. exemplarisch Christiani 2020; Hutchins 2017) und wird für den deutschsprachigen Raum bspw. im Afrozensus hervorgehoben (vgl. Aikins, Bremberger, Aikins, Gyamerah, Yıldırım-Calıman 2021, 121).

Jugendalter im Kontext von Racial Profiling

In der Einleitung habe ich kurz skizziert, dass Jugendliche of Color als besonders vulnerable Gruppe in Bezug auf Racial Profiling und Polizeigewalt angesehen werden können, und habe diesbezüglich auch ein Beispiel aus der sozialpädagogischen Praxis herangezogen. Zudem habe ich dort erwähnt, dass der Umstand, dass junge People of Color generell einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Racial Profiling zu erleben, vor allem in der US-amerikanischen Forschung diskutiert wird (vgl. zum Überblick Henning 2017, 59ff.; vgl. auch Henning 2018).

Zur Erklärung dieses Risikos lassen sich mehrere Gründe heranziehen. Ein erster Erklärungsansatz scheint auf der Hand zu liegen: Jugendliche verbringen mehr Zeit im öffentlichen Raum als Erwachsene (vgl. Wehmeyer 2016, 62). Relevant dabei ist allerdings, dass sie diesen Raum auch anders nutzen als Erwachsene:

»Sie [die Jugendlichen; Anm. M. T.] haben im öffentlichen Raum die Möglichkeit, ohne Kontrolle der Eltern, verschiedene gesellschaftliche Rollen auszuprobieren und aus der Rolle des Kindes herauszutreten und zumindest für einen begrenzten Zeitraum in die Rolle eines Erwachsenen zu schlüpfen, Grenzen auszutesten und eigene Regeln aufzustellen. Sie müssen, anders als in halböffentlichen konsumorientierten Räumen, über keine großen finanziellen Mittel verfügen und sind nicht oder nur eingeschränkt, wie in halböffentlichen pädagogisierten oder privaten Räumen, der Kontrolle erwachsener Personen ausgesetzt. Die Motivationen ›Geselligkeit mit Freunden‹, ›Austesten der Erwachsenenrolle‹ und ›Spannung und Nervenkitzel‹ sind bei den jungen Jugendlichen die Hauptmotivationen zur Nutzung des öffentlichen Raums [...].« (Ebd., 63)

Jugendliche sind also nicht nur häufiger im öffentlichen Raum anzutreffen als Erwachsene, sie gestalten diesen Raum auch mit und eignen ihn sich an (vgl. Deinet 2014). Diese Rauman eignung bleibt allerdings nicht konfliktfrei, weshalb Kathrin Wehmeyer auch von einer »Begrenzung öffentlicher Räume« (Wehmeyer 2016, 67) spricht, die sie auch in einen Zusammenhang mit der Kriminalisierung von Jugendlichen im öffentlichen Raum bringt (vgl. ebd.; vgl. auch Golian 2019, 188). Lothar Böhnisch bezeichnet solche Grenzaustestungen, die sich auch in Grenzüberschreitungen äußern können, als »Risikoverhalten« (Böhnisch 2017, 170), das aber aus (sozial)pädagogischer Perspektive als altersspezifisches »jugendkulturelles Phänomen im Kontext der Identitätsentwicklung und der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben« (ebd.) zu begreifen ist. Gleichwohl kann dieses Verhalten aus mehrheitsgesellschaftlicher Perspektive durchaus als normverletzend erachtet werden (vgl. ebd.), was zu Konflikten zwischen Jugendlichen und der Mehrheitsgesellschaft führen kann. Und diese Konflikte können dann bspw. mit der Gefahr einer Kriminalisierung für die Jugendlichen einhergehen: »Wenn solch[es] [...] Verhalten institutionell etikettiert und kriminalisiert wird, dann verliert die Situation ihren jugendkulturellen Ursprung. Jugendliche müssen sich nun mit polizeilichen und gerichtlichen Instanzen auseinandersetzen. Es entsteht eine neue Bewältigungsszenerie, auf die sie nicht vorbereitet sind [...]« (ebd., 179). Die Kriminalisierung erfolgt vor allem dann, wenn, wie oben dargestellt, die Grenzüberschreitungen im öffentlichen Raum stattfinden oder strafrechtlich relevant sind. Ein kurzer Blick in die polizei-

wissenschaftliche Literatur zeigt, dass das Jugendalter aus polizeilicher Sicht – im Gegensatz zur eben dargestellten sozialpädagogischen Perspektive – ganz grundlegend problematisiert wird: »In der kriminologischen bzw. polizeilichen Literatur taucht es [das Jugendalter; Anm. M. T.] meistens als Problem auf. Mit unterschiedlichsten Intentionen wird Jugend entweder als Sicherheitsrisiko oder als gefährdete Kohorte benannt, in jedem Fall aber als problematisches Klientelverhältnis für Polizei, Justiz und/oder Sozialarbeit« (Behr 2006, 102).

Unabhängig davon, inwiefern sich Jugendliche öffentliche Räume aneignen oder Grenzen überschreiten, muss betont werden, dass Jugendliche ganz grundlegend der Gefahr ausgesetzt sind, kriminalisiert zu werden, was sich in medialen Diskursen über Jugendkriminalität widerspiegelt, sich gleichermaßen aber auch auf diese Diskurse zurückführen lässt (vgl. für den US-amerikanischen Kontext Henning 2017, 58f.). So werden Diskurse über Jugend und Gewalt bzw. Jugendkriminalität und Jugendgewalt teilweise derart miteinander vermischt und vermengt, dass sie kaum noch etwas über die tatsächliche Kriminalität aussagen, sondern vielmehr mehrheitsgesellschaftlichen Ängste und Mythen zum Vorschein bringen (vgl. Spindler 2006, 85ff.; Scherr 2018, 288ff.; für eine medienanalytische Betrachtung vgl. Hestermann 2018). Susanne Spindler stellt diesen Zusammenhang pointiert dar:

»Wer von ›Jugendkriminalität‹ spricht, der meint nicht den Jugendlichen, der Zigaretten im Supermarkt kauft, sondern bezieht sich meist auf den Jugendlichen, der durch Gewalt eine Bedrohung für andere darstellt. Zu dieser Begriffssynonymie tragen auch die Medien bei, da sie Lieferanten des gesellschaftlichen Wissens um Jugendgewalt und -kriminalität sind.« (Spindler 2006, 85)

Auch Bernd Dollinger und Henning Schmidt-Semisch erklären, dass bei den öffentlichen Diskursen um Jugendkriminalität keine »kriminologische[n] und/oder sozialpädagogische[n] Befunde« (Dollinger, Schmidt-Semisch 2018, 3) im Vordergrund stehen, sondern dramatische Darstellungen von Einzelfällen, die herangezogen werden, um mediale Aufmerksamkeit zu erlangen. Dollinger und Schmidt-Semisch sprechen den Medien diesbezüglich viel Verantwortung zu, thematisieren aber auch die Motivation einzelner Politiker*innen, die mit der Dramatisierung von Jugendkriminalität politische Ziele (meistens die Verschärfung ordnungsrechtlicher Maßnahmen) verfolgen (vgl. ebd.). Helga Cremer-Schäfer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Bedrohungsszenario der kriminellen Jugend den gesellschaftlichen Zweck erfüllt, dass über drängendere bzw. grundlegende politische Probleme wie bspw. kapitalistische Ausbeutung, Arbeitsmarktpolitik oder Ressourcenverteilung nicht mehr gesprochen wird (vgl. Cremer-Schäfer 1999). Betont werden muss an dieser Stelle, dass sich der Jugendkriminalitäts-Diskurs vor allem auf Jugendliche mit Rassismuserfahrungen konzentriert und diese Gruppe als besonders bedrohlich dargestellt wird: »Durch die ständige Thematisierung der Kriminalität dieser Jugendlichen bleiben sie in der öffentlichen Wahrnehmung so präsent, dass es manchmal scheint, als sei ihre Kriminalität die einzige, die wichtigste und bedrohlichste Form« (Spindler 2006, 92; vgl. dazu auch Karayaz 2013, 60ff. und 171ff.).

Die diskursive Vorstellung, dass Jugendliche of Color krimineller seien als andere, führt zum beschriebenen Kriminalisierungsrisiko, dem die Jugendlichen ausgesetzt sind (vgl. Scherr 2008, 221). Nach Albert Scherr kann »im Hinblick auf Jugendliche mit Migrationshintergrund [...] ein eindeutiger Zusammenhang zwischen sozialer Benachteiligung, Kriminalisierung und Inhaftierung nachgewiesen werden« (Scherr 2008, 221; vgl. auch Scherr 2018, 287ff.). Der Punkt, dass Jugendliche of Color häufiger mit der Polizei in Kontakt kommen, häufiger Polizeigewalt erleben und häufiger inhaftiert werden als ältere Menschen oder weiße Jugendliche, wird weiter unten in Kapitel 2.4 im Rahmen der Darstellung des Forschungsstands zu Racial Profiling nochmals aufgegriffen.

Dass das Kriminalisierungsrisiko neben dem Risiko, häufigeren und intensiveren Kontakt zur Polizei zu bekommen, auch damit einhergeht, Polizeigewalt zu erfahren, bedarf einer Vertiefung. Im Folgenden werde ich mich daher mit der Frage auseinandersetzen, inwiefern Racial Profiling und Polizeigewalt zusammenhängen.

Die langanhaltenden Folgen von Racial Profiling

Auf den vorherigen Seiten habe ich erörtert, wie Racial Profiling definiert werden kann, und habe dabei sowohl die Komplexität dieser polizeilichen Praxis herausgestellt als auch dargelegt, inwiefern eine intersektionale Perspektive helfen kann, diese Praxis besser zu verstehen. Ferner habe ich hervorgehoben, dass das Jugendalter als Risiko bezeichnet werden kann, Racial Profiling zu erleben. Ein weiterer relevanter Aspekt ist der Zusammenhang zwischen Racial Profiling und Polizeigewalt. Die oben genannten »Kontrollen, Dursuchungen, Ermittlungen und/oder Überwachung[en]« (KOP 2014, 11) sind oftmals lediglich der Anfang eines langanhaltenden und gewalttätigen Prozesses. Diesbezüglich schreibt die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt Folgendes:

»Die Diskriminierung, Stigmatisierung und Gefährdung von Schwarzen Menschen, People of Color und Migrant_innen durch die polizeiliche Praxis des Racial Profiling beschränken sich [...] nicht auf die rassistische Kontrollsituation. Sie gehen weit darüber hinaus: weil auf die Kontrolle nicht selten physische Polizeigewalt und Beleidigungen folgen [...].« (Ebd., 12)

Auch Vanessa E. Thompson ist der Auffassung, dass Racial Profiling nicht mit der Kontrolle »endet«: »Vielmehr, so zeigen es auch die Berichte und Dokumentationen vieler Initiativen, geht *Racial Profiling* körperlich und temporal über die Kontrolle hinaus [...]« (Thompson 2018, 206). Die Zusammenhänge von Racial Profiling und Polizeigewalt sind aber bei Weitem kein Allgemeinplatz in der öffentlichen und in der wissenschaftlichen Diskussion. Martin Herrnkind, der sich aus einer kriminologischen Perspektive mit Racial Profiling beschäftigt, weist bspw. lediglich darauf hin, dass Racial Profiling auch mit körperlicher Gewalt einhergehen *kann* (vgl. Herrnkind 2014, 38ff.). Weiter ausgeführt wird dieser Punkt allerdings nicht. Auch in der internationalen Forschung ist dieser Aspekt noch nicht allzu gut erforscht, was vor allem mit der Überrepräsentation quantitativer Forschung zusammenhängt, worauf ich weiter unten in Kapitel 2.4 ausführlich zurückkommen werde.

Die Folgen, die Racial Profiling vor allem aufgrund der körperlichen Gewalt nach sich ziehen kann, werden von Thompson als »langsame Gewalt von *Racial Profiling*« (Thompson 2018, 209) beschrieben. Das Konzept der langsamen Gewalt entlehnt sie Rob Nixon (vgl. ebd., 206), der damit das Gewaltverhältnis zwischen Menschen und Umwelt bzw. zwischen Reich und Arm im globalisierten Zeitalter beschreibt: »By slow violence I mean a violence that occurs gradually and out of sight, a violence of delayed destruction that is dispersed across time and space, an attritional violence that is typically not viewed as violence at all« (Nixon 2011, 2). In Anlehnung an Nixons Konzept begreift Thompson »die Folgen von *Racial Profiling* entlang Modalitäten struktureller Gewalt, die in ihrer institutionellen Form für Betroffenen zwar sichtbar und spürbar, gesellschaftlich jedoch durch ihre Unsichtbarkeit oft auch durch ihre Langsamkeit und ihre Stille charakterisiert ist« (Thompson 2018, 206). Thompson nimmt hier – ähnlich wie Nixon – eine Perspektive ein, mit der verdeutlicht werden kann, dass Polizeigewalt im Kontext von Racial Profiling für die Mehrheitsgesellschaft nicht sichtbar ist. Darüber hinaus weist sie mit dem Konzept auch auf den zeitlichen Aspekt hin: Betroffene können längerfristige physische und psychische Beeinträchtigungen durch Racial Profiling erleiden (vgl. ebd.).

Obwohl ich der Auffassung Thompsons zustimme, dass Racial Profiling über die Kontrolle hinauswirkt und die gewalttätigen Aspekte der rassistischen Praxis für große Teile der Mehrheitsgesellschaft nicht sichtbar sind, erachte ich das Adjektiv *langsam* für eine Beschreibung der Polizeigewalt im Kontext von Racial Profiling nicht als gegenstandsangemessen. Mit den Ergebnissen meiner Studie kann ich aufzeigen, dass Racial Profiling und Polizeigewalt oftmals sehr plötzlich erfolgen und dass sich die Betroffenen dieser Plötzlichkeit kaum entziehen können (siehe Kapitel 7.1). Trotz dieser Kritik an Thompsons Konzeption muss der zeitliche Aspekt von Racial Profiling, der sich in den langanhaltenden Folgen niederschlägt, hervorgehoben werden. In Anlehnung an Thompson schlage ich deshalb vor, nicht mehr von *langsamer Gewalt*, sondern von den *langanhaltenden Folgen von Racial Profiling und Polizeigewalt* zu sprechen.

Die »psychosozialen Folgen, wie Verfolgungsängste und Depressionen« (Thompson 2018, 206), von denen Thompson unter Bezugnahme auf Berichte einschlägiger Initiativen und NGOS spricht, sind im US-amerikanischen Kontext gut erforscht. So konstatieren bspw. auch Cato T. Laurencin und Joanne M. Walker, die im Hinblick auf die Zusammenhänge von Racial Profiling und medizinisch relevanten Erkrankungen in den USA zahlreiche Studienergebnisse auswerten, dass Racial Profiling und damit einhergehende Polizeigewalt die Entstehung von Depressionen verursachen kann. Dies wiederum begünstigt in der Folge weitere Erkrankungen wie Herz-Kreislauf-, Krebserkrankungen und Diabetes (vgl. Laurencin, Walker 2020, 395). Auch Substanzmissbrauch (vgl. Smith Lee, Robinson 2019, 144) und suizidales Verhalten lassen sich diesbezüglich beobachten (vgl. McLeod, Heller, Manze, Echeverria 2020, 26). Eben Louw, Lisa Trabold und Johanna Mohrfeldt sprechen in Bezug auf die Folgen von Racial Profiling unter anderem auch von »[s]uizidalen Gedanken« (Louw, Trabold, Mohrfeldt 2016, 37). Allerdings beziehen sie sich dabei nicht auf Depressionen usw., sondern auf »[p]osttraumatische Stressreaktionen« (ebd., 36f.), die unter Umständen auch eine »Posttraumatische Belastungsstörung« (ebd.) auslösen können (vgl. zur PTSD auch Smith Lee, Robinson 2019, 144).

Mit der eben angeführten Veröffentlichung von Laurencin und Walker kann zudem gezeigt werden, dass die Tötung einer unbewaffneten Schwarzen Person durch die Po-

lizei sich prinzipiell negativ auf die Gesundheit von anderen Schwarzen Menschen auswirken kann; und dies vollkommen unabhängig davon, ob die getötete Person den anderen Personen persönlich bekannt war oder nicht. Die mediale Darstellung oder die Erzählung durch andere sind für dieses Unwohlsein vollkommen ausreichend (vgl. Laurencin, Walker 2020, 396). Die Folgen von Racial Profiling beschränken sich also nicht auf die physische und psychische Integrität der Betroffenen, sondern betreffen auch ihr soziales Umfeld. So können die Familien und Freundeskreise der Betroffenen gleichermaßen von den Folgen betroffen werden, bspw. durch weitere Ermittlungen oder Anhörungen, denen sich die Angehörigen stellen müssen (vgl. LaHee 2016, 63; siehe hierzu auch den Exkurs: Die diskursive Figur »arabische Großfamilie« in Kapitel 6.1). Eine zusätzliche Belastung kann entstehen, wenn sich Betroffene bspw. beratende oder juristische Unterstützung einholen, diese aber zu kosten- und zeitintensiv ist (vgl. Thompson 2018, 209f.).

Mit den Ausführungen dieses Kapitels kann gezeigt werden, welche Folgen Racial Profiling für die Betroffenen nach sich ziehen kann. Deutlich wurde in dieser Auseinandersetzung, inwiefern Racial Profiling mit (Polizei-)Gewalt zusammenhängt. Diesen Aspekt werde ich in dieser Arbeit sowohl theoretisch als auch empirisch noch weiter vertiefen. Allerdings möchte ich diesbezüglich zunächst erörtern, wie der Themenkomplex Polizeigewalt zu begreifen ist bzw. wie sich an ihn angenähert werden kann. Diese Auseinandersetzung erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Terminus zwar hier und in vielen weiteren polizeikritischen Diskursen normativ verwendet wird, der Begriff aber an sich gar nicht derart eindeutig ist, wie es oftmals den Anschein hat.

2.3 Polizeigewalt

In nichtkriminologischen Diskursen wird oft auf den Begriff Polizeigewalt verwiesen, wenn die Polizei Gewalt missbräuchlich einsetzt und es zu Misshandlungen von Bürger*innen bzw. Nichtpolizist*innen kommt,¹⁸ bspw. bei Demonstrationen, Razzien, fragwürdigen polizeilichen Vernehmungsmethoden oder eben auch bei Racial Profiling. Bei Hinzuziehung kriminologischer bzw. rechtswissenschaftlicher Literatur wird allerdings ersichtlich, dass der Begriff Polizeigewalt allein nicht ausreicht, um das Problem des Gewaltmissbrauchs zu beschreiben (vgl. bspw. Derin, Singelstein 2020, 121ff.; de Lagasnerie 2012b, 312ff.; Akbar 2022, 325ff.). Dies hängt damit zusammen, dass der Staat der Polizei bekanntermaßen die alleinige Anwendung von Gewalt (Gewaltmonopol) übertragen hat und Polizeigewalt daher in erster Linie legitim ist. Dennoch kann dieses Monopol von der Polizei auch missbraucht werden, was dann wiederum nicht mehr legitim ist: »Wer das Recht und die legitime Macht hat, alle zu schützen, unterliegt auch der Versuchung, dieses Recht zu missbrauchen« (Feltes 2006, 546). Angesichts

18 Im Folgenden verwende ich die Begriffe Nichtpolizist*innen oder Nichtpolizei anstelle des Begriffs Bürger*innen. Dies hängt damit zusammen, dass der Begriff Bürger*in eng an die Idee der Staatsbürger*innenschaft gekoppelt ist, die allerdings bestimmte in Deutschland lebende Menschen nicht einschließt. Der Begriff der Nichtpolizei bietet sich insofern an, als mit ihm alle Personen und Gruppen, die nicht zur Polizei gehören, einbegriffen werden können.

dessen ist es sinnvoll, zu klären, wann die Polizei dieses Gewaltmonopol missbraucht und wie Betroffene von Polizeigewalt dadurch in ihrer körperlichen Integrität bedroht werden.

Gewaltmissbrauch und Körperverletzung im Kontext von Polizeigewalt

Dass die Polizei nicht nur das alleinige Recht hat, in einem Staat Gewalt, also körperliche Zwangsmethoden, gegen Personen anzuwenden, sondern dass die Gewaltanwendung das ganze Wesen der Polizei ausmacht, ist von Egon Bittner (1970) sehr einflussreich herausgearbeitet worden (vgl. Fassin 2014, 91; Feltes 2006, 539f.). Didier Fassin beschreibt in Anlehnung an Bittner, dass die Polizei »nahezu uneingeschränkt« (Fassin 2014, 92) Gewalt anwenden kann, sofern diese nicht tödlich verläuft, »nicht persönlich, sondern durch das Gemeinwohl begründet ist und [...] nicht dem schlichten Wunsch entspringt, anderen zu schaden oder sich abzureagieren« (ebd.; vgl. auch Derin, Singelstein 2020, 122). Weiter führt Fassin aus:

»Nach Egon Bittner kennzeichnen die Staatsgewalt drei Aspekte: Es existiert keine Richtlinie, keine Zielsetzung, keine irgendwie geartete Maßgabe, die dem einzelnen Polizisten vorgibt, was er machen kann und soll; es existiert ebenfalls kein Kriterium, das zu beurteilen erlaubt, ob eine gewaltsame Intervention notwendig, erwünscht oder angemessen ist; schließlich ist es außerordentlich selten, dass mit Gewaltanwendung verbundene Polizeieinsätze durch irgendjemanden überprüft und beurteilt werden.« (Ebd.)

Fassin schließt daraus, dass es schwierig zu beurteilen ist, wann eine Gewaltanwendung durch die Polizei als legitim und wann als illegitim beurteilt werden kann. Allerdings bemerkt er, dass die Gewaltanwendung aus Sicht der Polizei – bis auf wenige Ausnahmen – immer als gerechtfertigt erachtet wird, da sie für sie ein Mittel zum Zweck (bspw. Festnahme einer verdächtigen Person) darstellt, während sie aus Sicht der Nichtpolizei oftmals als überhaupt nicht gerechtfertigt wahrgenommen wird. Als Beispiele erwähnt er Techniken wie »Zu-Boden-Bringen«, »Armhebel«, »Zusammendrücken des Brustkorbs«, »Würgegriffe« und »Schläge« (ebd.). Zur Verdeutlichung zieht Fassin die Aussage einer Polizeibeamtin heran, die er im Rahmen einer Studie (vgl. Fassin 2013) interviewte, wodurch ersichtlich wird, dass dieser Beamtin zwar bewusst ist, dass polizeiliche Sicherungs- und Festnahmetechniken die Nichtpolizei »schockier[en]« (Fassin 2014, 92), sie diese aber dennoch als notwendige »Vorsichtsmaßnahmen« (ebd.) erachtet. Aus ihrer Sicht müsse die Polizei oftmals auf diese spezielle Form der Gewaltausübung zurückgreifen, da es möglich sei, dass es sich bspw. bei einer kontrollierten Person, die nicht sofort die Befehle der Polizei befolgt, um eine*n gefährliche*n Verbrecher*in handeln könne, der*die eine Gefahr für die Polizei und das Gemeinwohl darstelle (vgl. ebd.). Fassin stellt resümierend fest: »Was für die einen als angemessener Einsatz von Staatsgewalt gilt, betrachten die anderen als Gewaltmissbrauch« (ebd., 92f.). Vor diesem Hintergrund bezeichnet Geoffroy de Lagasnerie den Begriff der Polizeigewalt als einen »zweideutigen Begriff« (de Lagasnerie 2022b, 312). Auch Norbert Pütter stellt diesbezüglich fest: »Was Opfer und Zeugen als ungerechtfertigte, überflüssige oder übermäßige

Gewaltanwendung erleben, kann für den Polizisten unabdingbar gewesen sein« (Pütter 2000, 1). Es zeigt sich, dass es unterschiedliche Perspektiven gibt, wann Polizeigewalt als gerechtfertigt und wann als ungerechtfertigt aufgefasst wird, was gewissermaßen ein Dilemma darstellt, da sich beide Positionen diametral gegenüberstehen. De Lagasnerie stellt dieses Dilemma wie folgt dar: »Logischerweise müsste man sagen, dass es keine ›Polizeigewalt‹ gibt – denn Polizeigewalt bedeutet Gewalt –, oder aber, dass es nur Polizeigewalt gibt.« (de Lagasnerie 2022b, 313) Um einen definitorischen Ausweg aus diesem Dilemma zu finden, orientiert er sich an der Perspektive der Nichtpolizei:

»Man könnte sagen, dass polizeiliche Handlungen unterteilbar sind in solche, die gewalttätig sind, aber nicht als gewalttätig kodiert werden, und solche, die gewalttätig sind und auch so bezeichnet werden. Letzteres bezeichnen wir als ›Polizeigewalt‹. Bei der Polizei ist alles gewalttätig, aber weder bezeichnen wir alles so, noch nehmen wir es so wahr. Als ›gewalttätig‹ bezeichnen wir das, was aus dem Rahmen fällt, das was uns illegal, irregulär erscheint.« (de Lagasnerie 2022b, 313)

Dieses Zitat betont einerseits, dass das Wesen der Polizei gänzlich von Gewalt bestimmt ist, während es andererseits zeigt, dass Polizeigewalt auch gedeutet (kodiert) werden muss. Überdies macht das Zitat noch auf einen dritten Aspekt aufmerksam: den der Legalität bzw. Illegalität.

Trotz des Umstands, dass die Polizei uneingeschränkt Gewalt anwenden darf, gibt es auch Grenzen des Gewaltmonopols, die in Deutschland in erster Linie durch die grundgesetzliche Garantie auf körperliche Unversehrtheit definiert sind. Werden diese Grenzen übertreten, muss dieser Sachverhalt – sofern es zu einer Anzeige kommt – strafrechtlich geprüft werden, da er einen Straftatbestand darstellt (vgl. Derin, Singelstein 2020, 123f.). Bei solchen juristisch zu prüfenden bzw. geprüften Grenzüberschreitungen kann von ›Körperverletzung im Amt‹ oder ›Straftat im Amt‹ gesprochen werden (vgl. Feltes 2006, 543; Behr 2006, 83). Die Frage nach der Rechtfertigung von Gewalt richtet sich also mitunter auch nach der Legalität des polizeilichen Vorgehens in einer spezifischen Situation. Tobias Singelstein erklärt, dass Polizeigewalt dann illegitim ist, wenn sie ›unverhältnismäßig‹ eingesetzt wird:

»Unverhältnismäßig bedeutet, dass das für die Zweckerreichung der Maßnahme erforderliche Maß der Zwangsausübung überschritten wird. In diesen Fällen ist die polizeiliche Gewaltanwendung rechtswidrig und stellt dann in der Regel auch eine strafbare Körperverletzung im Amt gemäß § 340 Strafgesetzbuch dar.« (Singelstein 2022, o. S.)

An dieser Stelle muss aber hervorgehoben werden, dass die justiziable Unverhältnismäßigkeit nur dann festgestellt werden kann, wenn ein Fall von übermäßiger Polizeigewalt zur Anzeige gebracht und von einem Gericht geprüft wird. Diesbezüglich ist zu konstatieren, dass a) sich nur die wenigsten der Betroffenen dafür entscheiden, den Gewaltmissbrauch der Polizei anzuzeigen, und dass b) die meisten Gerichtsverfahren aus verschiedensten Gründen eingestellt oder gar nicht erst eröffnet werden (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau, Singelstein 2019, 12f.).

Obwohl angenommen werden kann, dass die meisten Polizist*innen wissen, wann die von ihnen ausgeübte Gewalt verhältnismäßig ist und wann nicht, lässt sich im polizeilichen Alltag eine große Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis verzeichnen (vgl. Feltes 2006, 539; Vitale 2022, 200f.). Mit dem Konzept der »Cop Culture« (Behr 2008) kann ein kritischer Blick auf die Polizeiarbeit geworfen und eruiert werden, wie es möglich ist, dass es immer wieder zu Grenzüberschreitungen der Polizei kommt, die keine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Darüber hinaus kann mit dem Konzept aufgezeigt werden, warum es grundsätzlich zu wenigen Anzeigen gegen die Polizei kommt.

Cop Culture im Kontext von Polizeigewalt

Rafael Behr, der sich empirisch mit dem Alltagshandeln der Polizei auseinandergesetzt und den Begriff der Cop Culture in den deutschsprachigen kriminologischen Diskurs eingeführt hat, definiert das Konzept wie folgt: »Cop Culture ist die gelebte Kultur der handarbeitenden Polizisten« (Behr 2008, 25). Mit ›handarbeitenden‹ Polizist*innen meint er dabei diejenigen, »die noch tatsächlich Hand an den Menschen legen« (Behr 2020, 194). Damit geht einher, dass Behr einen Unterschied zwischen »den Partikularnormen der street cops« (Behr 2008, 25), also derjenigen Polizist*innen, die tagtäglich das Gewaltmonopol auf der Straße ausführen, und »den universellen Normen der Bürokratie« (ebd.), also derjenigen Akteur*innen, die das Gewaltmonopol nicht auf der Straße ausführen müssen, macht. Cop Culture bietet Behr zufolge den praktisch arbeitenden Polizist*innen (street cops) eine »komplexitätsreduzierende Praxisanleitung« (Behr 2006, 39). Die Unterscheidung zwischen Praxis und normativen Vorstellungen lässt sich auch als Diskrepanz zwischen der *tatsächlichen* Polizeipraxis und der *Idee*, wie Polizeiarbeit erfolgen sollte, begreifen. Die Diskrepanz zeigt sich laut Behr vor allem in Bezug auf die Gewaltfrage, da diese weniger von Praktiker*innen, sondern eher von Akteur*innen diskutiert wird, »die sich nur intellektuell mit Gewaltausübung beschäftigen: Juristen, Ministerialbeamte, Führungspersonal. Sie haben genügend Gelegenheiten, oft innerhalb professioneller Zirkel, über Gewalt zu philosophieren, sie kommen aber nie in die prekäre Situation, sie selbst ausüben zu müssen« (ebd., 14). Behr unterscheidet nun zwischen einem Innen- und einem Außenverhältnis. Während die Akteur*innen, die die polizeiliche Straßenpraxis vollziehen, als »Innenwelt« (Behr 2008, 25) begriffen werden, stellen diejenigen Akteur*innen, die die universellen normativen Vorstellungen vertreten (bspw. die eben zitierten, aber auch Wissenschaftler*innen und zivilgesellschaftliche Akteur*innen), die Außenwelt dar. Die Anforderungen von außen sind – vor allem in Bezug auf die Gewaltfrage – oftmals nur schwer mit der tatsächlichen Polizeipraxis vereinbar. Cop Culture übernimmt nun für die praktizierenden Polizist*innen die Funktion, diese beiden Pole zusammenzubringen: »Cop Culture vermittelt zwischen innen und außen und stellt Sinndeutungen zur Verfügung, die das Leben an der Grenze zwischen der heilen Welt und der Welt des Verbrechens und der Gefahr ausdeuten« (Behr 2006, 40).

Überdies übernimmt Cop Culture die Funktion, die Polizeiarbeit (oder die Organisation der Polizei) nach außen hin abzusichern, vor allem vor dem Hintergrund, dass Polizist*innen im Polizeialltag die Grenzen der Gewalt oftmals übertreten und diesbezüglich Straftaten begehen (vgl. ebd., 95ff.). Wie oben dargestellt, ist die Justiz für die

strafrechtliche Aufarbeitung und Klärung von Straftaten im Amt zuständig und muss, sofern der Vorwurf einer Straftat im Raum steht, aufklären, ob das Maß der Gewaltanwendung durch die Polizei verhältnismäßig war oder nicht. Obwohl es Autor*innen gibt, die feststellen, dass die Gerichte der Polizei gegenüber eher wohlwollend eingestellt sind (vgl. Friedrich, Mohrfeldt, Schultes 2016, 16ff.; vgl. auch Singelstein 2010), ist Behr davon überzeugt, dass sich das Verhältnis zwischen Gericht und Polizei als »angespannte[s] Loyalitätsmodell« (Behr 2006, 96f.) begreifen lässt. Ihm zufolge gibt es kein »Generalvertrauen« (ebd.) den Polizist*innen gegenüber. Folgt man seiner Unterteilung in eine Außen- und eine Innenwelt, ist die Justiz als eine Instanz zu verstehen, die die Möglichkeit hat, das Innenverhältnis der Polizei, also deren alltägliche Praxis, von außen anzugreifen. Behr beschreibt, dass dieser Sachverhalt zur Folge hat, dass Polizist*innen es auch bei groben Fehlern oder groben Fehlern von Kolleg*innen gar nicht erst darauf ankommen lassen, dass es zu einer Gerichtsverhandlung kommt: »Deshalb hält man sich bedeckt, man will nicht nur den Kollegen nicht in den Rücken fallen, man will sich vor allem von spitzfindigen Rechtsanwälten nicht blamieren lassen« (ebd., 97). Diesbezüglich gibt er zu verstehen, dass Cop Culture auch bedeutet zu schweigen, um die Polizei als Organisation zu beschützen: »Cop Culture behandelt die Fälle, in denen Polizeikultur betreten schweigt« (ebd., 96). Dieses Schweigen bezeichnet Behr in Rekurs auf einen englischsprachigen Artikel als »Code of Silence« (ebd., 95). Mit diesem Konzept kann beschrieben werden, wie die Polizei Straftaten im Amt vertuscht und verschleiert. Behr zieht diesbezüglich den medial viel besprochenen Fall von Oury Jalloh¹⁹ heran und erklärt, warum hier der »Code of Silence« der Polizei das Gericht so stark behindert hat, dass der Fall nicht aufgeklärt werden konnte (vgl. Behr 2009, 32).

Mit den Ausführungen zur Cop Culture lässt sich der oben beschriebenen Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis im Hinblick auf die Gewaltfrage angemessen begegnen. Zudem kann mit dem Konzept offengelegt werden, dass es in der Praxis der Polizei Mechanismen gibt, die die Strafverfolgung von Polizist*innen verunmöglichen. So zeigt sich bspw., dass übermäßige Polizeigewalt oftmals gar nicht vor Gericht kommt, da die Polizist*innen schweigen, um ihre Organisation zu schützen. Dies verdeutlicht, wie

19 Oury Jalloh war ein Asylbewerber aus Sierra Leone, der, an eine Matraze gefesselt, am 7. Januar 2005 in einer Polizeizelle in Dessau verbrannte. Bis heute ist nicht geklärt, wie Oury Jalloh gestorben ist, jedoch wird von einer großen Zahl bürgerrechtlich engagierter Menschen davon ausgegangen, dass er von Polizist*innen getötet wurde. Der Spruch »Oury Jalloh: Das war Mord«, der mittlerweile immer häufiger auf Demonstrationen gegen Fälle missbrauchter Polizeigewalt oder gegen Rassismus allgemein skandiert wird, bringt diese Auffassung zum Ausdruck. Eine große Sammlung von Dokumenten und Hintergründen findet sich auf der Homepage der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh (vgl. BREAK THE SILENCE 2022). Neben zahlreichen Artikeln und Berichten, die ansonsten zum Thema existieren, gibt es einen Wikipedia-Eintrag, der Aufschluss darüber gibt, wie der Fall auch musikalisch und theatralisch verarbeitet wurde (https://de.wikipedia.org/wiki/Oury_Jalloh). Der Fall Oury Jalloh ist hinsichtlich seines Bekanntheitsgrads ein beispielloser Fall missbräuchlich ausgeübter Polizeigewalt mit Todesfolge, der in Deutschland und auch darüber hinaus auf großes mediales Echo gestoßen ist. Darüber hinaus gab es mit den Todesfällen von Amed Ahmad und Berzan Öztürk (genannt Murad) noch zwei weitere Fälle, bei denen Inhaftierte in ihrer Zelle einem Feuer ausgesetzt waren und an den Verletzungen verstarben (vgl. DEATH IN CUSTODY 2022). Diese Fälle sind zwar nicht so bekannt wie der von Oury Jalloh, zeigen aber, dass der Tod von Jalloh kein Einzelfall war.

ungleich das Verhältnis zwischen Polizei und Nichtpolizei ist. Im Zusammenhang mit Demonstrationen, bei denen die Anzahl der Polizist*innen die der Demonstrierenden signifikant überschreitet, führt Behr den Begriff der »erdrückenden Übermacht« (Behr 2006, 71f.) ein.

Ich schlage nun vor, diesen Begriff auch außerhalb des Kontexts von Demonstrationen zu verwenden und ihn für das allgemeine Verhältnis zwischen Polizei und Nichtpolizei im Kontext von Polizeigewalt heranzuziehen. Dieser Vorschlag ist deshalb plausibel, weil Cop Culture für die von missbräuchlicher Polizeigewalt Betroffenen oftmals genauso als Übermacht empfunden werden kann wie die zahlenmäßige Überlegenheit der Polizei auf Demonstrationen für einzelne Demonstrierende. Die Übermacht der Polizei wirkt sich auch auf das Anzeigeverhalten der von Polizeigewalt Betroffenen aus. So kann mit Blick auf die Befunde der Studie von Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín Grau und Tobias Singelstein konstatiert werden, dass die meisten Betroffenen von vornherein davon ausgehen, dass eine Anzeige gegen die Polizei erfolglos sein wird (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau, Singelstein 2019, 12f.). Übermacht bedeutet hier also zweierlei: Erstens ist die Polizei im Kontext von Polizeigewalt prinzipiell übermächtig gegenüber Nichtpolizist*innen, was sich darin zeigt, dass sie über Möglichkeiten verfügt, Strafverfolgungen gegen Mitglieder ihrer Organisation zu verhindern; zweitens kann davon ausgegangen werden, dass in nichtpolizeilichen Kreisen ein implizites oder explizites Wissen um diese Übermacht vorhanden ist, was von Polizeigewalt Betroffene davon abhält, rechtliche Schritte gegen die Polizei zu unternehmen.

Vor dem Hintergrund, dass die Polizei nahezu unbegrenzt (körperliche) Gewalt anwenden kann, man dieselbe aber zuerst benennen muss, um sie aus nichtpolizeilicher Sicht angemessen kritisieren zu können, erachte ich es als sinnvoll, vor allem den Aspekt der körperlichen Gewalt noch genauer in den Blick zu nehmen. Im Folgenden diskutiere ich unter Hinzuziehung verschiedener gewalttheoretischer Modelle, wie das Phänomen der körperlichen Gewalt analytisch gefasst werden kann.

Ein theoretisches Verständnis von körperlicher Gewalt

Obwohl mittlerweile theoretische Auseinandersetzungen vorliegen, die über den körperlichen Aspekt der Gewalt hinausgehen und das Phänomen allgemeiner fassen,²⁰ erscheint es mir in Bezug auf den Gegenstand der (missbräuchlich ausgeübten) Polizeigewalt sinnvoll, vor allem die körperliche Gewalt zu fokussieren und diesbezüglich zu fragen, wie diese Form der Gewalt genau beschrieben werden kann. Da ich mich in der

20 Bedeutsame Bezugspunkte sind hier bspw. die Konzepte der »symbolischen Gewalt« (Bourdieu 2017; weiterführend Rieger-Ladich 2011), der »sprachlichen Gewalt« (Posselt 2011; Hornscheidt 2017) oder der »epistemischen Gewalt« (Brunner 2020). Butlers Konzept der »normativen Gewalt« (Butler 1999, xx) kann hier m.E. nicht eingereiht werden, da in ihm bereits implizit ein Körperbezug enthalten ist. So schreiben bspw. Beck und Schlichte Butlers Werk *Körper von Gewicht* (Butler 2017 [1993]) zu, dass es wichtige Impulse für eine »Sozialtheorie des Körpers« geliefert habe (Beck, Schlichte 2014, 170). Dennoch werden Butlers Schriften zu Gewalt an dieser Stelle nicht für eine Auseinandersetzung mit körperlicher Gewalt herangezogen, da Butlers Gewaltbegriff m.E. zu vielschichtig ist, um ihn für eine Beschreibung von Polizeigewalt nutzen zu können.

vorliegenden Arbeit für die Erfahrungen von Betroffenen interessiere, ist für mein theoretisches Verständnis vor allem die Frage nach dem Erleben bzw. Erleiden von Gewalt relevant.

Diese Frage wurde bspw. von Trutz von Trotha in seiner programmatischen Schrift *Zur Soziologie der Gewalt* (von Trotha 1997) ausgiebig diskutiert. Diese Schrift ist insofern programmatisch, als von Trotha in ihr als einer der ersten Sozialforschenden den Versuch unternommen hat, körperliche Gewalt systematisch zu untersuchen. Eine solche Herangehensweise war zur damaligen Zeit – sieht man bspw. von Wolfgang Sofskys Gewaltstudie (Sofsky 1993) ab – nicht üblich (vgl. Beck, Schlichte 2014, 125ff.). So gibt von Trotha polemisch zu verstehen, dass die damals vorherrschende Soziologie überwiegend »ohne den menschlichen Körper« (von Trotha 1997, 27) ausgekommen sei. Des Weiteren bemängelt er die unzureichende Fokussierung der deutschsprachigen Soziologie der 1990er Jahre auf die Ursachenforschung der Gewalt.²¹ So habe die Soziologie zwar Erklärungsmodelle vorgelegt, *warum* Gewalt in Gesellschaften existiert, jedoch nicht beleuchtet, *wie* sich Gewalt vollzieht bzw. *wie* Gewalt *erlebt* wird und welche Rolle der Körper dabei spielt (vgl. von Trotha 1997, 19). Von Trotha geht diesbezüglich also von Folgendem aus: »Ein Begreifen der Gewalt ist nicht in irgendwelchen ›Ursachen‹ jenseits der Gewalt zu finden. Der Schlüssel der Gewalt ist in den Formen der Gewalt selbst zu finden« (ebd., 20). Daher, so sein Vorschlag, versucht er, sich mit »dichten Beschreibungen« (ebd.) an Gewaltphänomene anzunähern. Dichte Beschreibungen sind »mikroskopisch«, »anschauungsgesättigt«, »antireduktionistisch« (ebd.) und mit ihnen lässt sich auch die Prozesshaftigkeit von Gewaltphänomenen analysieren. Um diese Gewaltbeschreibung vorzunehmen, schlägt von Trotha vor, Fragen²² an das Phänomen zu stellen. Bei dieser Herangehensweise bezieht er sich unter anderem auf den Forschungsstil der Grounded Theory (vgl. ebd., 10–24).

Mittlerweile hat sich die Diskussion um die Erforschung von Gewalt deutlich ausdifferenziert und es liegen weitere Veröffentlichungen zum Thema vor. So interessieren sich bspw. Jonas Barth, Johanna Fröhlich, Gesa Lindemann, Paul Mecheril, Tina Schröter und Andreas Tilch ebenfalls dafür, wie Gewalt untersucht werden kann. Sie diskutie-

21 Mit dieser Kritik geht auch eine methodologische Kritik einher. So stellt von Trotha fest, dass die empirische sozialwissenschaftliche Gewaltforschung bisher überwiegend auf quantitativen Methoden beruhte und somit lediglich Täter*innengruppen benennen konnte, jedoch weder deren Absichten noch allgemeinere Prozesse beschrieben hat. Dies stellt für ihn nicht nur ein methodologisches Problem dar, sondern auch ein ethisches, da dadurch die Verantwortung der Täter*innen, aber auch der Zuschauer*innen und weiterer Beteiligter dethematisiert wird. Angesichts dessen ist es nicht verwunderlich, dass sich von Trotha methodologisch auf qualitative Strömungen der Sozialforschung wie die Grounded Theory bezieht. Mit Blick auf die Klassiker der Soziologie moniert er, dass auch sie sich weitgehend nicht mit der Gewalt an sich, sondern lediglich mit den Bedingungen und Strukturen der Gewalt (so etwa Max Weber) beschäftigt haben (vgl. von Trotha 1997, 10–24).

22 »Um welchen Typ von Gewalt handelt es sich genau? Welche Art von sozialer Beziehung stellt das gewalttätige Handeln her? Was wird bei der Ausübung von Gewalt verletzt, wobei die Körperlichkeit der Verletzung wiederum der zentrale Ausgangspunkt sein muß« (ebd., 21)? Ferner erwähnt von Trotha die Frage nach der intersubjektiven »Verständlichkeit der Gewalt« (ebd.), also der evidenten und allgemein nachvollziehbaren Erkennbarkeit von Gewalt: Warum haben »Menschen allerorten und aller Zeiten keine große Mühe [...], die Zeichen der Gewalt zu erkennen« (ebd.)?

ren, wie sich ein spezifisches theoretisches Gewaltverständnis in qualitative Forschungen einbeziehen lässt (vgl. Barth, Fröhlich, Lindemann, Mecheril, Schröter, Tilch 2021). Bei ihrer Auseinandersetzung mit der Thematik stellen sie fest, dass bei der Erforschung der Gewalt eine Diskrepanz zwischen der theoriegeleiteten Sicht der Forschenden und der Darstellung der Beforschten auftreten kann. Vor diesem Hintergrund unterscheiden sie zwei Gewaltbegriffe: einen »positiven« (ebd., 67), bei dem schon von vornherein definiert ist, wie Gewalt stattfindet, und einen »reflexiven« (ebd., 68). Bei letzterem wird sowohl ein theoriegeleitetes Gewaltverständnis als auch das konkrete Erleben der jeweiligen Beteiligten einbezogen. Darüber hinaus wird mit diesem Gewaltbegriff die »soziale Ordnung« (ebd., 69) bzw. der gesellschaftliche Kontext mitreflektiert, in dem die Gewalt stattfindet. Das Argument der Autor*innen für diesen reflexiven Gewaltbegriff ist, dass damit einerseits einer zu starken Theoriefokussierung entgegengewirkt werden kann, während andererseits nicht ausschließlich die subjektiven Deutungen der Beforschten zur Beschreibung der Gewalt herangezogen werden müssen. Ein reflexiver Gewaltbegriff ermögliche es demnach, »das konkrete Gewaltverständnis im Feld so zu rekonstruieren, dass es nicht vollständig aus dem Feld übernommen, aber auch nicht unkontrolliert den Vorannahmen der Forschenden unterworfen wird« (ebd., 2). Um die Gewalt theoretisch zu greifen, orientieren sich die Autor*innen unter anderem an den Arbeiten Helmuth Plessners (vgl. ebd., 14ff.).

Barths, Fröhlichs, Lindemanns, Mecherils, Schröters und Tilchs Ansatz kann herangezogen werden, um von Trothas Vorschlag zu ergänzen bzw. ihn dahingehend zu erweitern, dass Gewalttheorien sowie der gesellschaftliche Kontext bzw. die soziale Ordnung grundsätzlich in den Gewaltbegriff – auch in einen, der aus empirischen Daten hervorgeht – integriert werden können. Aber auch sie versuchen, sich dem Gewaltphänomen mit Fragen anzunähern: »Welche Formen leiblichen Betroffenseins im Sinne von Antun und Erleiden sind beobachtbar? Was sind mögliche Indikatoren, die für leibliche Betroffenheit sprechen? Wie wird Gewalt als Gewalt kommuniziert? Mit welchen Konsequenzen« (ebd., 30)?

Der Aspekt des Antuns und Erleidens ist sowohl hier als auch in von Trothas Beschreibung zentral (vgl. von Trotha 1997, 26) und muss im Kontext von Polizeigewalt besonders akzentuiert werden. Wenn eine betroffene Person ohne für sie ersichtlichen Grund bspw. an die Wand gedrückt, festgenommen oder zu Boden gebracht wird – was, wie sich im weiteren Verlauf dieser Arbeit zeigen wird, im Kontext von Racial Profiling nichts Ungewöhnliches ist –, erlebt sie, dass ihr etwas von einer oder mehreren anderen Personen *angetan* wird. Der körperliche Aspekt ist vor allem vor dem Hintergrund relevant, dass die Betroffenen teilweise sehr unter den Verletzungen leiden, die mit der Polizeigewalt einhergehen (vgl. dazu bspw. Abdul-Rahman, Espín Grau, Singelstein 2019). Die Fokussierung auf das Zusammenspiel von Antun und Erleiden ist für eine Gewaltanalyse zwar relevant, für eine reflexive Gewaltanalyse muss allerdings, wie oben dargelegt, auch der gesellschaftliche Kontext bzw. die gesellschaftliche Ordnung mitreflektiert werden. Mit der Gewalttheorie von Jan Philipp Reemtsma kann hervorragend nachgezeichnet werden, inwiefern Gewalt und Ordnung, aber auch Gewalt und Lust zusammenhängen. Beide Punkte spielen bei Polizeigewalt eine elementare Rolle. Im Folgenden werde ich vertieft auf diese Theorie eingehen.

Reemtsmas Gewalttheorie im Kontext von Racial Profiling und Polizeigewalt

Gewalt ist laut Reemtsma »zunächst physische Gewalt, der Übergriff auf den Körper eines anderen ohne dessen Zustimmung« (Reemtsma 2008, 104). Obwohl er betont, dass physische und psychische Gewalt zusammenhängen können und dass auch psychische Gewalt übergreifend ist, bleibt der Hauptgegenstand seiner Untersuchung die körperliche Gewalt (vgl. ebd.). Reemtsma differenziert im Rahmen seiner Gewaltanalyse drei Typen von Gewalt, von denen die beiden ersten, die lozierende und die raptive Gewalt, für eine Beschreibung von Polizeigewalt im Kontext von Racial Profiling fruchtbar gemacht werden können. Der dritte Typus, die autotelische Gewalt, bei der es um das Beschädigen von Körpern oder gar das Töten geht, wird in der hier vorgestellten Auseinandersetzung nicht genauer diskutiert.²³ Im Folgenden wird erst die lozierende und dann die raptive Gewalt beschrieben, um dann im Anschluss zu diskutieren, inwiefern beide auch zusammenhängen können.

Lozierende Gewalt ist die Gewalt, die in Reemtsmas Auffassung am stärksten einen ordnungsstiftenden Charakter aufweist. So bedeutet lozierend übersetzt so viel wie einordnen oder an einen Ort setzen. Reemtsma definiert die lozierende Gewalt folgendermaßen: »Lozierende Gewalt richtet sich nicht auf den Körper als solchen, sondern zielt auf den Körper des Anderen, um über seinen Ort im Raum zu bestimmen. Sie behandelt den Körper des Anderen als verfügbare Masse« (ebd., 108). Er unterteilt diesen Typus in zwei weitere: »Dislozierende Gewalt zielt darauf ab, dass ein Körper an einem bestimmten Ort nicht (mehr) ist, captive Gewalt darauf, dass ein Körper an einen bestimmten Ort kommt und dort bleibt« (ebd.). Es ist also in erster Linie gleichgültig, was mit dem Körper passiert, entscheidend für diesen Typus von Gewalt ist vor allem, wohin er kommt. Während es bei der raptiven Gewalt, die gleich noch diskutiert wird, entscheidend ist, den Körper zu benutzen, wie dies bspw. bei Misshandlungen und Vergewaltigungen der

23 Betont werden muss diesbezüglich aber, dass Polizeigewalt auch in autotelische Gewalt münden kann, wie Reemtsma darlegt. So führt er ein Ereignis an, bei dem Polizist*innen in Rio de Janeiro Hunderte von Schüssen auf einen Toten abgegeben haben (vgl. Reemtsma 2008, 117). Dass ein solcher Vorfall zwar selten ist, aber dennoch passieren kann, ist der Kernpunkt der autotelischen Gewalt. So stellt Reemtsma fest, dass diese schon seit der Antike existierende Form der Gewalt diejenige ist, die am wenigstens Akzeptanz in der westlichen Kultur findet (vgl. ebd., 116ff.). Wolfgang Sofsky hat sich in seiner Studie *Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager* (1993) eingängig mit einer solchen Form der Gewalt beschäftigt und konnte herausfinden, dass die Gewalt der Shoah mit all ihren Grausamkeiten ein entscheidender Teil der Geschichte moderner Gesellschaften ist, auch wenn dies häufig tabuisiert wird. Dass bei Genoziden wie der Shoah die Polizei eine tragende Rolle gespielt hat und dass sie womöglich auch auf autotelische Gewalt zurückgegriffen hat, dürfte ebenso außer Frage stehen wie die Tatsache, dass die Polizei prinzipiell befugt ist, Menschen zu töten, und dies auch auf unterschiedlichste Weise tut.

Die von Reemtsma im Kontext der autotelischen Gewalt angesprochene Zerstörung oder Beschädigung des Körpers findet sich auch eindrücklich in Ta-Nehisi Coates' Roman *Zwischen mir und der Welt* (Coates 2015) wieder, in dem immer wieder beschrieben wird, wie die US-amerikanische Polizei als Agent der weißen US-amerikanischen Gesellschaft Schwarze Körper zerstört: »In Amerika ist es Tradition, den schwarzen Körper zu zerstören – es ist sein Erbe. Sklaverei war kein keimfreies Borgen von Arbeitskraft [...]. Also bedeutet Sklaverei wohl sorglose Gewalt und willkürliche Verstümmelung.« (Coates 2015, 105)

Fall ist, so ist das Verlangen nach dem Körper bei der lozierenden Gewalt irrelevant. Reemtsma spricht von einem »brachialen *Desinteresse* am Körper des Anderen« (ebd., 110). Relevant ist also, den Körper mit Gewalt in eine Ordnung zu bringen. »Lozierende Gewalt ist die Art der Gewalt, die wir mit jener Gewalt identifizieren, die im politischen Raum und (mehrheitlich) im Bereich der Kriminalität und ihrer Bekämpfung anzutreffen ist« (ebd., 108). Der kriminologische bzw. strafende Aspekt wird von Reemtsma wie folgt beschrieben:

»Zumindest unter modernen Bedingungen scheint die Sache eindeutig zu sein – der Körper des Kriminellen wird aus dem Teil der Welt geschafft, in dem eine Wiederholung der Tat wahrscheinlich wäre (dislozierende Gewalt); und er wird in Haft genommen, die der Abschreckung anderer oder der Gefährlichkeitsminderung entweder durch Abschreckung des Inhaftgenommenen selbst oder durch seine Besserung dient (captive Gewalt). In der Strafrechtstheorie haben sich hierfür die Termini der Spezialprävention, Generalprävention und Resozialisierung gebildet.« (Ebd., 110f.)

Reemtsma argumentiert weiter, dass die »beschädigte Weltordnung« durch den »Körper des Delinquenten« in Ordnung gebracht werde (ebd.). Gewalt mittels Strafe schafft also Ordnung, indem Körper verwendet werden, um sie an eine *ordentliche* Stelle zu bringen.

Diese Form der Gewalt existiert nicht nur im kriminologisch relevanten, sondern bspw. auch im familiären oder schulischen Kontext (vgl. weiterführend zu familiärer und vor allem elterlicher Gewalt gegen Kinder Lamnek, Luedtke, Ottermann, Vogl 2012, 147ff.). Wenngleich körperliche Gewalt von Lehrer*innen gegen Schüler*innen heutzutage²⁴ nicht mehr derart häufig anzutreffen ist, besteht doch bspw. für das Lehrpersonal die Möglichkeit, deviante Schüler*innen aus dem Klassenzimmer oder der ganzen Schule zu verweisen, um die Ordnung wiederherzustellen. Auch hier zeigt sich, dass zur Wiederherstellung der Ordnung Körper an eine gewisse Stelle gebracht werden. Wurden Kinder früher nach vorn zum Pult zitiert, um vor der ganzen Klasse gezüchtigt zu werden, werden sie heute aus dem Klassenzimmer oder aus der Schule verbannt. Beide Formen der Ordnungswiederherstellung zeigen, dass der Ort dabei eine wichtige Rolle spielt und dass das Interesse am Körper nicht so groß ist, sondern der Zweck der Strafe überwiegt. Ordnung darf in all diesen Beispielen aber nicht mit Recht gleichgesetzt werden, denn wenn die Polizei oder andere Akteur*innen Gewalt anwenden, um Ordnung wiederherzustellen, kann Ordnung auch bedeuten, dass diese nicht dem geltenden Recht entspricht, sondern der Rechtsauffassung der Gewalttäter. Ein Beispiel hierfür sind Eltern, die ihr Kind schlagen, weil es sich deviant verhalten hat: Die Gewalt soll hier eventuell dazu dienen, die familiäre Situation wieder in Ordnung zu bringen. Gesetzlich ist es jedoch verboten, Kinder zu schlagen. Dass sich dieses Phänomen auch auf die Polizei übertragen lässt, wird nicht nur aus den eben ausgebreiteten theoretischen

24 Vgl. dazu Lamnek, Luedtke, Ottermann, Vogl 2012, 32f. »Jahrhunderte lang waren Bestrafung, Züchtigung, Drohung mit Liebesentzug, Demütigung, Spott und Verachtung geläufige Praktiken im Umgang mit Kindern. Diese Methoden waren gesellschaftlich akzeptiert, weil man davon überzeugt war, lediglich auf diese Art und Weise Ordnung gewährleisten und Disziplin anerkennen zu können« (ebd., 29).

Ausführungen deutlich, sondern zeigt sich auch in der obigen Diskussion zur Polizeigewalt.

Anders als beim ordnungsstiftenden Charakter der lozierenden Gewalt zeichnet sich die raptive Gewalt nicht durch ein Desinteresse am Körper, sondern ganz im Gegenteil durch ein starkes, grenzüberschreitendes Interesse an ihm aus: »Raptive Gewalt will den Körper haben – meist, um ihn sexuell zu nutzen« (Reemtsma 2008, 113; im Original mit Hervorhebung). Ein wesentliches Kennzeichen dieses Gewalttypus ist der Machtmissbrauch, der von den tatauübenden Personen während der Tat genossen wird. Die Person »genießt die Unterwerfung des anderen Körpers, die Unterwerfung, die [sie] selbst an [ihrem] und durch [ihren] Körper spürt« (ebd., 115). Für Reemtsma ist bei diesem Gewalttypus nicht entscheidend, welche Beweggründe tatauübende Personen bei bspw. einer Vergewaltigung haben oder ob sie durch den Geschlechts- bzw. den Gewaltakt Befriedigung erleben. Vielmehr steht bei der raptiven Gewalt im Vordergrund, inwiefern der Körper des anderen für den Gewaltexzess benutzt wird und wie dies von der ausübenden Person genossen wird (vgl. ebd., 115). Im Vergleich zur lozierenden Gewalt fällt bei dieser Beschreibung auf, dass das Gefühl, das bei der tatauübenden Person entsteht, ein wichtiges Merkmal dieses Gewalttypus ist. Der Genuss steht im Zusammenhang mit der Gewalthandlung, die ausübende Person erlebt Lust durch bzw. auf die Gewalt. Dass raptive Gewalt auch bei Polizeigewalt eine Rolle spielt, wird von Fassin eindrücklich dargestellt (allerdings ohne diesen Gewalttypus so zu nennen und ohne sich auf Reemtsma zu beziehen²⁵): »Der Genuss, der beim Schlagen oder Demütigen eines wehrlosen Menschen empfunden wird, ist kennzeichnend für die beteiligten Beamten (was aber freilich nicht auf alle zutrifft) und zugleich ein Phänomen, das es zu verstehen gilt (und das weit über den Bereich der polizeilichen Ordnungsmacht hinausgeht)« (Fassin 2014, 101). Am hier dargestellten Beispiel des Missbrauchs von Polizeigewalt zeigt sich sehr deutlich, inwiefern diese Gewalt auch raptiv sein kann. Während Fassin beschreibt, dass diese über den ordnenden Aspekt (captive Gewalt) der Polizeigewalt hinausgeht, betont Reemtsma, dass beide Gewaltarten auch miteinander zusammenhängen können. Er verdeutlicht dies am Beispiel der Sklaverei:

»Der Arbeitssklave ist Werkzeug, er ist, wie ein Werkzeug, der verlängerte Körper dessen, der ihn besitzt. Auch der Sexualsklave ist Objekt captiver Gewalt^[26], aber er ist dann zusätzlich Objekt raptiver Gewalt, das heißt, er wird als anderer Körper – wobei es auf diese Andersheit ankommt – sexueller Willkür unterworfen.« (Reemtsma 2008, 114)

Das bedeutet, dass der Körper des Sklaven zwar an einen Ort und somit in eine Ordnung gebracht, jedoch auch auf seinen Körper zurückgegriffen wird, indem Macht auf diesen ausgeübt wird. Dieser Zusammenhang von lozierender und raptiver Gewalt spielt, wie Fassin gezeigt hat, auch bei der polizeilichen Gewalt eine Rolle. Sofern die staatlich

25 Fassin bezieht sich hingegen auf Balibar: »In seiner philosophischen Untersuchung exzessiver Gewaltanwendung betont Étienne Balibar, dass man den Begriffen Gewalt und Macht noch einen dritten hinzufügen müsse, nämlich den der Grausamkeit« (Fassin 2014, 101).

26 Captive Gewalt bedeutet hier, dass die versklavte Person für die beherrschende Person in Gefangenschaft genommen wird.